



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Ried
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Utzenaich

2022-804217



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Ried
4910 Ried im Innkreis, Parkgasse 1

Herausgegeben:

Ried im Innkreis, im Juni 2023

Die Bezirkshauptmannschaft Ried hat in der Zeit vom 24. November 2022 bis 23. Jänner 2023 durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Utzenaich vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2020 bis 2023 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015. Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Utzenaich und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Ried dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Utzenaich umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| KURZFASSUNG | 6 |
| DETAILBERICHT | 11 |
| DIE GEMEINDE | 11 |
| WIRTSCHAFTLICHE SITUATION | 12 |
| HAUSHALTSENTWICKLUNG | 12 |
| ERÖFFNUNGSBILANZEN 2020..... | 14 |
| MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN | 14 |
| FINANZAUSSTATTUNG | 15 |
| HUNDEABGABE | 16 |
| VERWALTUNGSABGABEN | 16 |
| GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE | 16 |
| GRUNDSTEUER..... | 16 |
| KUNDENFORDERUNGEN..... | 16 |
| RÜCKLAGEN | 17 |
| FREMDFINANZIERUNGEN | 18 |
| DARLEHEN | 18 |
| HAFTUNGEN FÜR DEN REINHALTUNGSVERBAND MITTLERE ANTIESEN | 19 |
| DARLEHEN DER „GEMEINDE-KG“ | 19 |
| KASSENKREDIT..... | 19 |
| SCHULDENDIENSTQUOTE..... | 19 |
| PERSONAL | 20 |
| DIENSTPOSTENPLAN | 20 |
| ALLGEMEINE VERWALTUNG | 21 |
| KINDERGARTEN | 21 |
| REINIGUNG | 21 |
| FAHRTKOSTENZUSCHUSS | 22 |
| FLEXIBLE DIENSTZEITREGELUNG | 22 |
| GEMEINDEKOOPERATIONEN | 22 |
| BAUHOF | 23 |
| WINTERDIENST | 24 |
| ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN | 25 |
| WASSERVERSORGUNG | 25 |
| ABWASSERBESEITIGUNG | 28 |
| ABFALLBESEITIGUNG..... | 30 |
| KINDERGARTEN | 31 |
| KINDERGARTENTRANSPORT | 32 |
| NAHWÄRMEVERSORGUNG | 33 |
| WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN | 34 |
| BÜCHERSTUBE | 34 |
| RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN | 34 |
| INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE | 34 |
| VERMIETUNGEN..... | 34 |
| GARAGE | 34 |
| MUSIKERHEIM | 34 |
| SPORT- UND TENNISANLAGE | 35 |
| VOLKSSCHULE..... | 35 |
| GASTSCHUL- UND SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE | 36 |
| SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG | 36 |
| KINDERNEST | 36 |
| TURNSAAL | 36 |
| FEUERWEHRWESEN..... | 36 |

| | |
|--|-----------|
| BIOMASSEHEIZUNG | 37 |
| STROM | 37 |
| VERSICHERUNGEN | 38 |
| VERGABEWESEN | 38 |
| GEMEINDEVERTRETUNG | 39 |
| GEMEINDEVORSTAND | 39 |
| VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN | 40 |
| SITZUNGSGELDER | 40 |
| INVESTITIONEN | 41 |
| MITTELFRISTIGE INVESTITIONSVORSCHAU | 43 |
| „GEMEINDE-KG“ | 44 |
| SCHLUSSBEMERKUNG | 45 |

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung

Die Finanzsituation der Gemeinde stellte sich in den Jahren 2020 und 2021 als angespannt dar. Die freie Finanzspitze wies Negativwerte von 80.219 Euro und 76.209 Euro aus. Für die investiven Einzelvorhaben konnten keine Eigenmittel aus der operativen Gebarung bereitgestellt werden.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wurde in den Finanzierungshaushalten 2020 und 2021 mit Negativwerten von 43.384 Euro und 118.923 Euro ausgewiesen. Der Haushaltsausgleich galt jedoch als erreicht, da u.a. in den Ergebnishaushalten im erforderlichen Ausmaß Entnahmen von Haushaltsrücklagen dargestellt waren.

Der Saldo 0 des Ergebnishaushalts war negativ mit 159.118 Euro und 62.290 Euro. Somit haben die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) nicht ausgereicht.

In den Eröffnungsbilanzen der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ wurde das Vermögen vollständig erfasst und bewertet. Die Aktivseite stellt das zu erhaltende Vermögen dar. Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite. Die Nettovermögensquote betrug 75 %. Somit konnte ein hoher Anteil des Vermögens durch Eigenmittel finanziert werden. Primär war die Quote jedoch auf die hohen Investitionszuschüsse zurückzuführen. Das Vermögen erhöhte sich von 2019 bis 2021 um 399.711 Euro auf 21.538.972 Euro.

Unter dem Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht 2023 bis 2027 werden im Finanzierungshaushalt ausgeglichene oder positive Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit dargestellt. Beim Ergebnishaushalt errechnet sich in Summe ein positives Nettoergebnis.

Die Gemeinde verfügte zum Jahresende 2021 über Rücklagen von 313.194 Euro. Ein Großteil wurde in Form von inneren Darlehen für die Zwischenfinanzierung von Fehlbeträgen bei den investiven Einzelvorhaben herangezogen.

Finanzausstattung

Im landes- und bezirksweiten Vergleich der Finanzkraft wurden die 203. und 17. Ränge eingenommen.

Es wurden keine Gemeindezuschläge zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben und eingehoben. Es wird empfohlen, die gesetzlichen Möglichkeiten zu nutzen.

Die gesetzlichen Vorgaben für die Vorschreibung von Verwaltungsabgaben für Veranstaltungsanzeigen und die umgehende Erfassung in der Gemeindebuchhaltung sind zu beachten.

Bei der Gewährung von Ratenzahlungen wurden keine Stundungszinsen in Rechnung gestellt. In solchen Fällen sind Stundungszinsen von 6 % pro Jahr zu verrechnen.

Fremdfinanzierungen

Finanzschulden und Haftungen bestanden Ende 2021 von insgesamt 5.503.508 Euro, wovon der überwiegende Teil den Siedlungswasserbau betraf. Nachdem im Jahr 2022 neue Darlehen von 162.100 Euro aufgenommen wurden, umfasst auch die mittelfristige Investitionsplanung Neuverschuldungen von 311.300 Euro.

Die Verzinsung der Darlehen erfolgt nach dem 6- oder 3-Monats-Euribor mit Aufschlägen zwischen 0,25 % und 1,40 %. Da sich die Aufschläge teils über dem Marktniveau bewegen, wird im Sinne der Wirtschaftlichkeit empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu

führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen die Darlehen zu kündigen und neu auszusprechen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass ev. Ansprüche aus dem über einen langen Zeitraum im Minus gelegenen Euribor nicht verloren gehen.

Bei vielen Siedlungswasserbaudarlehen liegen Laufzeiten von 30 Jahren und 33 Jahren vor. Vom Land OÖ wird eine Laufzeit von 25 Jahren empfohlen. Die Möglichkeit der Laufzeitenverkürzung sollte bewertet, beurteilt und gegebenenfalls vollzogen werden.

Bei Umlegung aller Belastungen der Fremdfinanzierungen von 266.944 Euro im Jahr 2020 und von 324.954 Euro im Jahr 2021 auf die Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit ergeben sich Belastungsquoten von 8,57 % und 9,70 %. Die Quoten vermindern sich bei Berücksichtigung des Ausgabendeckungsgrads der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung auf 3,73 % und 5,13 %, bewegen sich damit jedoch noch immer auf hohem Niveau. Die Gemeinde sollte daher in ihrer Investitionsplanung auf eine Neuverschuldung verzichten.

Personal

Die Auszahlungen für das Personal lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei 853.642 Euro und 905.421 Euro.

Im Dienstpostenplan kann die Dienstpostenbezeichnung nach der Besoldung „Alt“ in den Bereichen entfallen, in denen alle Bediensteten in das Gehaltsschema „Neu“ eingereicht sind.

Es besteht Handlungsbedarf hinsichtlich der Berechnung und der Darstellung der Vergütungsleistungen für die Tätigkeiten der Allgemeinen Verwaltung.

Ein Handlungsbedarf auf eine Reduzierung des Personaleinsatzes wird im Bereich der Volksschulreinigung gesehen. Es wird empfohlen, diesen spätestens bei einem Personalwechsel anzupassen.

Die flexible Dienstzeitregelung erlaubt u.a. einen Übertrag ins nächste Jahresquartal von 120 Plusstunden. Dieses Ausmaß wird als überhöht angesehen, da es Schwierigkeiten beim Zeitabbau erwarten lässt. Die Anpassung der Dienstzeitregelung wird empfohlen.

In der Allgemeinen Verwaltung und im Bauhof werden Möglichkeiten für eine gemeinsame Aufgabenerledigung mit anderen Gemeinden gesehen. Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit den Möglichkeiten der Initiierung von Kooperationsprojekten befasst.

Bauhof

Die Bauhofmitarbeiter sind anzuweisen, Zeitbuchungen sachgeordnet vorzunehmen und solche im Bereich des Bauhofs nach Möglichkeit zu vermeiden.

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Der Winterdienstvertrag mit dem Serviceunternehmen sollte hinsichtlich der Richtlinie RVS 12.04.12. ergänzt werden.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Der Betrieb wies im Jahr 2020 ein Defizit von 6.746 Euro aus. Im Folgejahr 2021 konnte ein Überschuss von 5.095 Euro erwirtschaftet werden.

Es bestehen 23 Ausnahmen von der Anschlusspflicht, die analog den gesetzlichen Möglichkeiten damit im Zusammenhang stehen, dass die Anschlusskosten mindestens doppelt so

hoch wären wie die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde. Daneben wurden 3 Ausnahmen von der Anschlusspflicht für nicht bewohnbare und seit mindestens 12 Monaten unbewohnte Liegenschaften bewilligt. Das Gesetz sieht für solche Objekte keine Möglichkeit einer Ausnahmebewilligung vor. Der gesetzeskonforme Zustand ist herzustellen.

Der Verpflichtung zur Herstellung der zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen sind die Eigentümer von 9 anschlusspflichtigen Objekten nicht nachgekommen. Die Anschlüsse sind bei Neubauten vor deren erstmaliger Benützung und bei bestehenden Objekten innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung der öffentlichen Versorgungsleitung herzustellen. Die Veranlassung der Herstellung obliegt dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Objekts. Die Gemeinde hat mit Bescheid die Anschlussherstellung binnen angemessener Frist vorzuschreiben, wenn der Objekteigentümer seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

Ausnahmen von der Wasserbezugspflicht wurden nach den gesetzlichen Möglichkeiten in 72 Fällen bewilligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten für die Herstellung und die Instandhaltung der zum Wasseranschluss erforderlichen Einrichtungen der Eigentümer des anschlusspflichtigen Objekts zu tragen hat.

Mit den Mindestanschlussgebühren wurden in den Jahren 2020 bis 2023 Bemessungsflächen zwischen 204 m² und 214 m² abgedeckt. Da der Quotient aus Mindestanschlussgebühr und m²-Satz zwischen 130 m² und 170 m² liegen sollte, wird die Anhebung des Gebührensatzes je m² empfohlen.

Es wird empfohlen, in der Gebührenordnung eine Mindest- oder Grundgebühr mit einem jährlichen Wert zwischen 35 m³ und 50 m³ je Anschluss vorzusehen.

Abwasserbeseitigung

Der Betrieb erzielte in den Jahren 2020 und 2021 Überschüsse von insgesamt 22.813 Euro. Dem entgegen wurden für die Jahre 2022 und 2023 Defizite budgetiert.

Innerhalb des anschlusspflichtigen Bereichs verfügen 3 landwirtschaftlich betriebene Objekte über keine Ausnahme von der Anschlusspflicht. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Die Mindestanschluss- und Benützungsgebühren je m³ erfüllten die Vorgaben des Landes OÖ.

Die neben den Benützungsgebühren vorgesehenen Grundgebühren stellen sich als niedrig dar. Es wird empfohlen, den Grundgebühren Abwassermengen zwischen 35 m³ und 50 m³ zugrunde zu legen.

Abfallbeseitigung

Die Betriebsgebarung stellte sich in den Jahren 2020 und 2021 positiv dar, es wurden Überschüsse von insgesamt 23.242 Euro erwirtschaftet. Auch für das Jahr 2022 wurde ein Überschuss budgetiert. Dem entgegen weist der Voranschlag 2023 einen Fehlbetrag aus. Der Betrieb sollte ausgeglichen geführt werden.

Kindergarten

Der Betriebsabgang betrug in den Jahren 2020 und 2021 167.997 Euro und 215.572 Euro. Die Subventionsquoten je Gruppe lagen mit 55.999 Euro und 71.857 Euro über den Landesrichtsätzen von etwa 40.000 Euro. Es wird empfohlen, Optimierungsmöglichkeiten für die Verbesserung der Betriebsgebarung auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

Ein Teil der Material- bzw. Werkbeiträge wurde nicht zweckentsprechend verwendet. Es wird auf die gesetzliche Zweckbindung verwiesen.

Der Elternbeitrag für das Begleitpersonal beim Kindergartentransport wurde mit Jahresbeginn 2023 auf die Mindestempfehlung des Landes OÖ von 25 Euro je Kind und Monat angehoben.

Nahwärmeversorgung

Der Wärmeversorgungsbetrieb erwirtschaftete im Jahr 2020 einen Fehlbetrag von 2.052 Euro und im Jahr 2021 einen Überschuss von 9.483 Euro.

Weitere wesentliche Feststellungen

Infrastrukturkostenbeiträge

Die Einzahlungen betragen im Prüfungszeitraum 30.904 Euro. Mit den Beiträgen konnten die aufgelaufenen Kosten nicht gänzlich bedeckt werden. Es wird empfohlen, die Infrastrukturkostenbeiträge an die tatsächlichen Kosten anzupassen.

Garage

Im Zusammenhang mit der Nutzung eines Garagenstellplatzes im Bauhof durch einen Verein wird im Sinne der Rechtssicherheit der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung empfohlen.

Musikerheim

Im Sinne der Rechtssicherheit wird der Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung empfohlen. Die Übernahme der laufenden Betriebskosten durch den Verein wird als zumutbar erachtet.

Sport- und Tennisanlage

Es besteht Handlungsbedarf zu den Pachtverträgen für die Sport- und Tennisanlage. Es wird als zumutbar erachtet, dass die Betriebskosten gänzlich vereinsseitig getragen werden.

Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge

Es ist auf die korrekte Berechnung und Vorschreibung der Beiträge zu achten.

Turnsaal

Es wird empfohlen, für die außerschulische Turnsaalnutzung eine Tarifordnung zu erlassen.

Biomasseheizung

Der Wärmepreis für den Kindergarten, die Volksschule und das Feuerwehrhaus lag über dem Landesrichtsatz. Es wird empfohlen, Preisverhandlungen zu führen.

Strom

Die Zuständigkeitsbestimmungen für den Abschluss von Lieferverträgen sind zu beachten.

Versicherungen

Es wird empfohlen, die Aufrechterhaltung der Teilkaskoversicherung für ein Bauhoffahrzeug zu überdenken. Es sollte eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag gegeben werden.

Vergabewesen

Der Gemeindevorstand und der Gemeinderat haben die Vergabe zahlreicher Aufträge, denen keine Vergleichsangebote zugrunde lagen, beschlossen. Es wird empfohlen, vor der Vergabe von Aufträgen mindestens 3 Angebote einzuholen.

Gemeindevertretung - Gemeindevorstand

Die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Unterfertigung der Beschlussprotokolle über Sitzungen des Gemeindevorstands, der Gewährung von Subventionen, der Reduzierung von Wasser- und Kanalanschlussgebühren sowie dem Nachlass von Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren sind zu beachten.

Investitionen

Die Auszahlungen bei den investiven Einzelvorhaben betragen im Prüfungszeitraum insgesamt etwa 1.957.000 Euro. Davon entfielen je 36 % auf die Bereiche Straßen und Abwasserbeseitigung, 13 % auf den Hochwasserschutz, 9 % auf die Straßenbeleuchtung und die restlichen 6 % auf sonstige Bereiche. Die Einzahlungen umfassten etwa 1.928.000 Euro. Eigenanteile aus der operativen Gebarung wurden keine eingebracht.

Der Nachweis der Investitionstätigkeit hat sämtliche Mittelaufbringungen und -verwendungen für investive Einzelvorhaben sowie sonstige Investitionen zu enthalten.

Im Rechnungsergebnis 2021 bestand bei den investiven Einzelvorhaben ein Negativsaldo von 197.231 Euro. Für die Zwischenfinanzierung wurden Rücklagenmittel in Form von inneren Darlehen herangezogen. Bei verschiedenen Vorhaben sind die Ausfinanzierung und die Tilgung der inneren Darlehen offen und nicht gesichert. Investive Einzelvorhaben dürfen im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind. Die Ausfinanzierung der Fehlbeträge hat Vorrang gegenüber neuen Investitionen.

Die Übertragung des Beschlussrechts für die Abwicklung eines Vorhabens vom Gemeinderat auf den Gemeindevorstand erfordert die Erlassung einer Übertragungsverordnung.

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan sind Investitionen von 1.515.100 Euro vorgesehen.

Gemeinde-KG

Der Kassenbestand betrug Ende 2021 47.455 Euro. Gewinnentnahmen wurden keine vorgenommen. Es wird empfohlen, bei der „Gemeinde-KG“ nicht benötigte Geldmittel in Form einer Gewinnentnahme zum Gemeindehaushalt zu übertragen.

Detailbericht

Die Gemeinde

| Allgemeines: | |
|-----------------------------|-------|
| Politischer Bezirk: | RI |
| Gemeindegröße (km²): | 20,35 |
| Seehöhe (Hauptort): | 398 |
| Anzahl Wirtschaftsbetriebe: | 46 |

| Infrastruktur: Straße | |
|-----------------------|-------|
| Gemeindestraßen (km): | 55,11 |
| Güterwege (km): | 22,71 |
| Landesstraßen (km): | 10,52 |
| | |

| | | | | | |
|---|----|----|----|-----|--|
| Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021: | 13 | 3 | 2 | 1 | |
| | VP | FP | SP | MFG | |

| Entwicklung der Einwohnerzahlen: | |
|----------------------------------|-------|
| Volkszählung 2001: | 1.496 |
| Registerzählung 2011: | 1.536 |
| EWZ lt. ZMR 31.10.2020: | 1.606 |
| EWZ lt. ZMR 31.10.2021: | 1.626 |
| GR-Wahl 2015 inkl. NWS: | 1.797 |
| GR-Wahl 2021 inkl. NWS: | 1.920 |
| | |

| Infrastruktur: Wasser/Kanal | |
|-----------------------------|-------|
| Wasserleitungen (km): | 15,50 |
| Hochbehälter: | 1 |
| Pumpwerke Wasser: | 1 |
| Brunnen: | 3 |
| Kanallänge (km): | 23,10 |
| Druckleitungen (km): | 0,20 |
| Pumpwerke Kanal: | 1 |

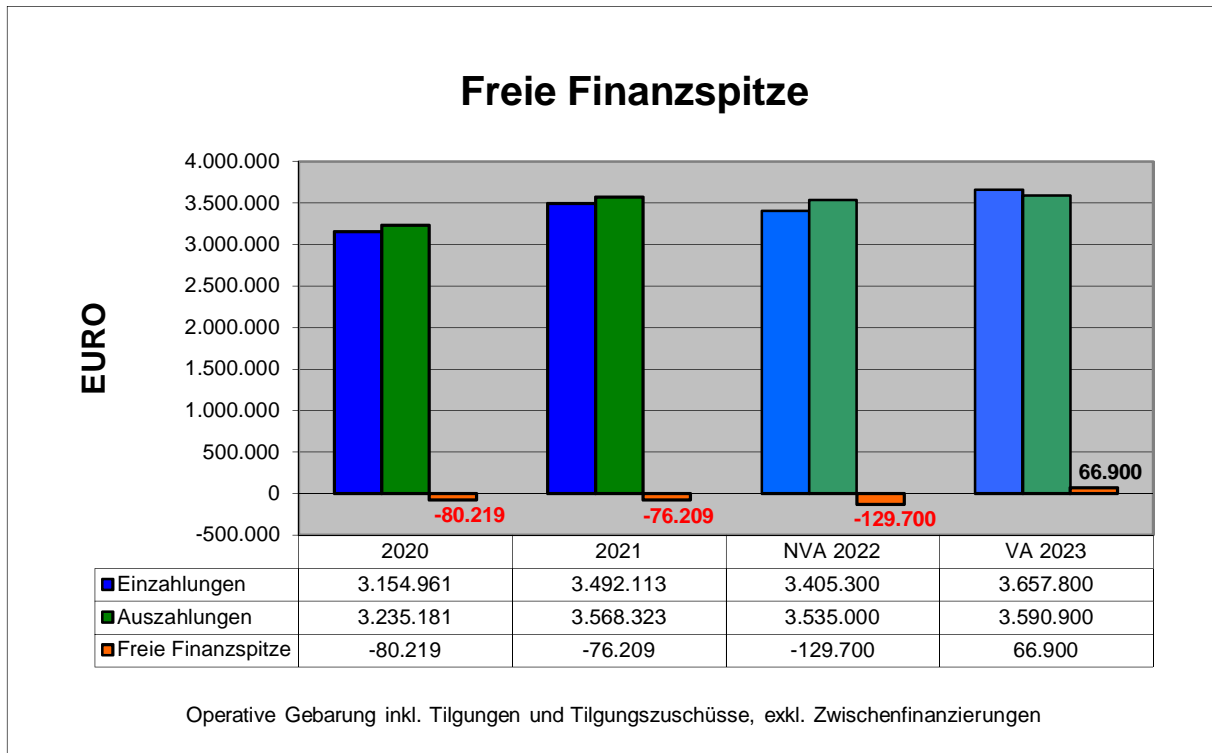
| Finanzkennzahlen in Euro: | | | |
|---|-------|----------------------|----------|
| Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2021: | | 3.351.504 | |
| Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2021: | | -118.923 | |
| Förderquote nach der Gemeindefinanzierung „Neu“ im Jahr 2023: | | 67 % | |
| Finanzkraft 2020 je EW:* | 1.054 | Rang (Bezirk / OÖ):* | 17 / 203 |

| Sonstige Infrastruktur: | |
|-------------------------|---|
| Feuerwehren: | 2 |
| | |

| Bildungseinrichtungen: | |
|------------------------|----------------------|
| Kindergarten 2022/23: | 3 Gruppen, 56 Kinder |
| Volksschule 2022/23: | 4 Klassen, 73 Kinder |

* [Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2020](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze errechnet sich aus dem Saldo der operativen Gebarung abzüglich den laufenden Darlehenstilgungen. Sie gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Möglichkeit der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die Finanzsituation der Gemeinde stellte sich in den Jahren 2020 und 2021 als angespannt dar. Die freie Finanzspitze wies Negativwerte von 80.219 Euro und 76.209 Euro aus. Auch im Nachtragsvoranschlag 2022 wurde ein Negativwert prognostiziert. Dem entgegen konnte für das Jahr 2023 eine positive Finanzspitze budgetiert werden.

Für die investiven Einzelvorhaben konnten im Prüfungszeitraum keine Eigenmittel aus der operativen Gebarung bereitgestellt werden.

| Finanzierungshaushalt | | | | |
|---|----------------|-----------------|-----------------|----------------|
| Finanzjahr | 2020 | 2021 | NVA 2022 | VA 2023 |
| Saldo 1 – Operative Gebarung | 144.852 | 177.063 | 153.800 | 336.700 |
| Saldo 2 – Investive Gebarung | -556.981 | -326.353 | -367.600 | 61.500 |
| Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit | 450.134 | -128.523 | -10.100 | -278.200 |
| Saldo 5 – VA-wirksame Gebarung | 38.005 | -277.813 | -223.900 | 120.000 |
| - Saldo investive Einzelvorhaben | 81.389 | -158.890 | -182.000 | 120.000 |
| Ergebnis laufende Geschäftstätigkeit | -43.384 | -118.923 | -41.900 | 0 |

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten in den Jahren 2020 und 2021 die Investitionen nicht bedeckt werden. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung (im Jahr 2020 überstiegen die Darlehensaufnahmen die Darlehenstilgungen, im Jahr 2021 wurde ein Schuldenrückgang verzeichnet). Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit stellten sich in den Jahren 2020 und 2021 negativ dar. Der

Haushaltsausgleich galt jedoch als erreicht, da u.a. in den Ergebnishaushalten im erforderlichen Ausmaß Entnahmen von Haushaltsrücklagen dargestellt waren.

| Ergebnishaushalt | | | | |
|-------------------------------------|-----------------|----------------|-----------------|----------------|
| Finanzjahr | RA 2020 | RA 2021 | NVA 2022 | VA 2023 |
| Erträge | 3.487.944 | 3.928.715 | 3.731.600 | 3.995.500 |
| Aufwendungen | 3.647.062 | 3.991.005 | 3.970.400 | 4.012.200 |
| Nettoergebnis (Saldo 0) | -159.118 | -62.290 | -238.800 | -16.700 |
| Entnahme von Rücklagen | 96.545 | 293.919 | 142.000 | 29.200 |
| Zuweisung an Rücklagen | 22.247 | 316.537 | 3.000 | 79.200 |
| Nettoergebnis nach Rücklagen | -84.820 | -84.908 | -99.800 | -66.700 |

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Die negativen Salden 0 bedeuten, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) nicht ausgereicht haben.

| Vermögenshaushalt | | | |
|---|-------------------|-------------------|------------------|
| AKTIVA | 31.12.2019 | 31.12.2021 | Differenz |
| Langfristiges Vermögen | 18.835.126 | 19.537.354 | 702.228 |
| Kurzfristiges Vermögen | 294.795 | 92.575 | -202.220 |
| Summe | 19.129.921 | 19.629.929 | 500.008 |
| PASSIVA | | | |
| Nettovermögen (Ausgleichsposten) | 6.638.263 | 6.456.586 | -181.677 |
| Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) | 7.306.047 | 7.707.139 | 401.092 |
| Langfristige Fremdmittel | 5.102.353 | 5.342.294 | 239.941 |
| Kurzfristige Fremdmittel | 83.258 | 123.910 | 40.652 |
| Summe | 19.129.921 | 19.629.929 | 500.008 |

Erläuterungen zum Vermögenshaushalt mit Stand 31. Dezember 2021

Das langfristige Vermögen bestand zum Großteil aus den Sachanlagen (17.772.665 Euro). In der „Gemeinde-KG“ war ein Sachanlagevermögen von 1.861.459 Euro vorhanden. Die Sachanlagen stellen die Vermögenssubstanz dar (zB Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude und Bauten, Wasser- und Abwasserbauten, geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibung herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind von der Abschreibung ausgenommen, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen).

Das langfristige Vermögen wurde zu einem großen Teil durch das Nettovermögen inkl. den Investitionszuschüssen finanziert.

Das kurzfristige Vermögen errechnete sich aus liquiden Mitteln (Zahlungsmittelreserven, Bar- und Giralgeld) und aus Forderungen. In der „Gemeinde-KG“ bestand solch ein kurzfristiges Vermögen von 47.583 Euro.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) ergaben sich aus den Finanzschulden von 5.226.536 Euro und den Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsszuwendungen von 115.758 Euro. Die Rückstellungen wurden unter Zuhilfenahme des Lohnverrechnungsprogramms ermittelt. In der „Gemeinde-KG“ bestanden keine langfristigen Fremdmittel.

Die kurzfristigen Fremdmittel stellten kurzfristige Verbindlichkeiten von 98.324 Euro und Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube von 25.586 Euro dar. Die kurzfristigen Fremdmittel der „Gemeinde-KG“ beliefen sich auf 397 Euro.

Das Vermögen der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ erhöhte sich von 2019 bis 2021 um 399.711 Euro auf insgesamt 21.538.972 Euro (die Neuinvestitionen lagen über den Abschreibungen).

Eröffnungsbilanzen 2020

Die den Vermögenshaushalten der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ zugrunde liegenden Eröffnungsbilanzen mit Stichtag 1. Jänner 2020 hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2020 beschlossen bzw. zur Kenntnis genommen. In den Eröffnungsbilanzen wurde das Vermögen vollständig erfasst und bewertet. Die Aktivseite stellt das zu erhaltende Vermögen dar (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Eigenmittel zur Finanzierung des Vermögens aufgebracht werden konnten.

Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die sich wie folgt berechnet:

$$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$$

Die Nettovermögensquote der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ lag bei insgesamt 75 %. Somit konnte ein hoher Anteil des Vermögens durch Eigenmittel finanziert werden. Primär war die Quote jedoch auf die hohen Investitionszuschüsse zurückzuführen.

Die stichprobenartige Überprüfung der Eröffnungsbilanzen ergab keine Beanstandungen.

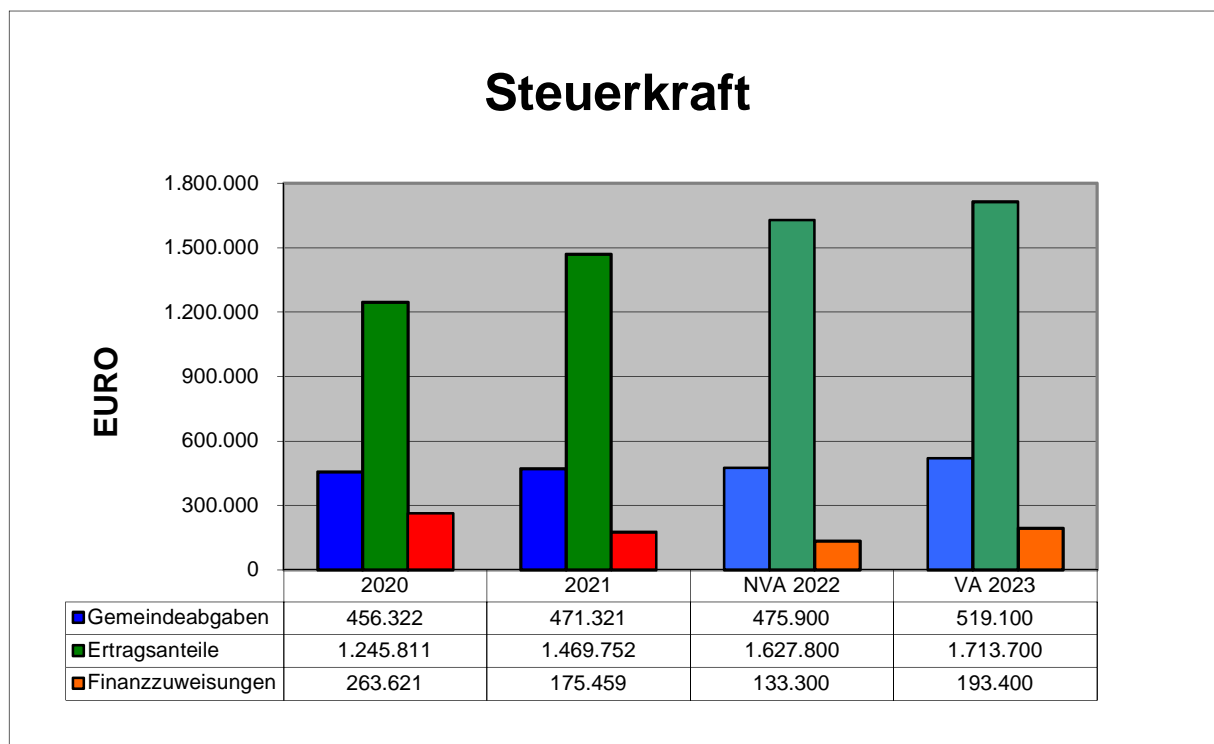
Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

Im Zusammenhang mit der Gemeindefinanzierung „Neu“ kommt der mittelfristigen Planung im Hinblick auf die Realisierung investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Unter dem Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2023 bis 2027 die folgenden Werte ausgewiesen:

| Jahr | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
|--|---------|---------|---------|---------|---------|
| Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit | 0 | 82.100 | 99.100 | 125.000 | 170.200 |
| Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0) | -16.700 | 149.400 | 181.800 | 222.700 | 183.100 |

Der Finanzierungshaushalt weist durchgehend ausgeglichene oder positive Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit aus. Beim Ergebnishaushalt errechnet sich in Summe ein positives Nettoergebnis von 720.300 Euro.

Finanzausstattung



Die Finanzkraft der Gemeinde betrug im Jahr 2020 je Einwohner 1.054 Euro. Damit wurden im Vergleich der 438 öö. und 36 bezirksangehörigen Gemeinden die 203. und 17. Ränge eingenommen.

Die Steuerkraft betrug im Jahr 2020 1.965.754 Euro, bevor sie sich im Jahr 2021 auf 2.116.532 Euro erhöhte. Für diese Entwicklung verantwortlich zeichneten vor allem die Ertragsanteile, die von 1.245.811 Euro auf 1.469.752 Euro anstiegen. Für die Jahre 2022 und 2023 wurden weitere Steuerkraftzuwächse auf 2.237.000 Euro und 2.426.200 Euro budgetiert.

Von der Steuerkraft entfielen in den Jahren 2020 und 2021 zwei Drittel auf die Ertragsanteile, 22 % auf die Gemeindeabgaben und 11 % auf die Finanzausweisungen:

| Gemeindeabgaben | 2020 | 2021 |
|------------------------|-------------|-------------|
| Kommunalsteuer | 324.301 | 334.402 |
| Grundsteuer A+B | 112.204 | 117.208 |
| Sonstige | 19.817 | 19.711 |
| Summe | 456.322 | 471.321 |

| Finanzausweisungen | 2020 | 2021 |
|--|-------------|-------------|
| Strukturfondsmittel Gemeindefinanzierung „Neu“ | 130.220 | 125.505 |
| Finanzausweisung § 24 Z 1 und 2 FAG 2017 | 31.729 | 27.869 |
| Finanzausweisung § 25 Abs. 2 FAG 2017 | 25.772 | 11.185 |
| Gemeinde-Entlastungspakete | 75.900 | 10.900 |
| Summe | 263.621 | 175.459 |

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, beträgt 20 Euro (gesetzlicher Maximalwert). Die Abgabe für sonstige Hunde wurde im Zuge des Beschlusses des Voranschlags 2023 von 25 Euro auf 50 Euro angehoben. Sie entspricht damit dem landesweiten Mindestrichtwert.

Verwaltungsabgaben

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der Abgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 zur Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden), zur Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage), zur Tarifpost 32 (Anzeige von Veranstaltungen) und zur Tarifpost 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage).

Einzahlungen nach der Tarifpost 25 lagen keine vor, da im Prüfungszeitraum keine Ausnahmen gewährt wurden. Die Überprüfung der Verwaltungsabgaben nach der Tarifpost 8 und Tarifpost 48a ergab keine Beanstandungen.

Für Veranstaltungsanzeigen wurden vielfach keine Verwaltungsabgaben nach der Tarifpost 32 vorgeschrieben. Teilweise erfolgte keine Begleichung der vorgeschriebenen, jedoch in der Gemeindebuchhaltung fälschlicherweise nicht erfassten Verwaltungsabgaben.

Aufgrund dieser Feststellungen hat die Gemeinde noch im Laufe der Gebarungseinschau Schritte für die nachträgliche Vorschreibung und buchhalterische Erfassung der Verwaltungsabgaben gesetzt.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 besteht ab Jahresbeginn 2019 die Möglichkeit, einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszuschreiben und einzuhoben (Zuschlag für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche 150 % bzw. 108 Euro und über 50 m² Nutzfläche 200 % bzw. 216 Euro).

Der Gemeinderat hat keinen Zuschlag beschlossen.

Es wird empfohlen, die Möglichkeiten auf Ausschreibung und Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale zu nutzen.

Grundsteuer

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und deren Auswirkungen auf den Einheitswert und damit auch auf die Grundsteuer wurden anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) die Bauvorhaben mit offenem Baustatus einer Prüfung unterzogen.

Einen offenen Baustatus wiesen 44 Baumaßnahmen auf, wovon 1 auf das Bewilligungsjahr 2019, 4 auf das Bewilligungsjahr 2020, 14 auf das Bewilligungsjahr 2021 und 25 auf das Bewilligungsjahr 2022 entfielen. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Kundenforderungen

Zum Jahresende 2021 bestanden Kundenforderungen von 773.826 Euro. Abzüglich den langfristigen Forderungen in Form von Tilgungszuschüssen bei der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung von 730.379 Euro betrug der bereinigte Wert 43.447 Euro. Davon entfiel ein Großteil von 40.714 Euro auf Interessentenbeiträge (Verkehrsflächenbeiträge, Wasser- und Kanalanschlussgebühren). Die Höhe der Forderungen stellte sich als akzeptabel dar.

Bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Forderungen wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Säumniszuschläge und Mahngebühren vorgeschrieben.

Der Gemeindevorstand hat am 14. Jänner 2021, 8. Juni 2021 und 7. September 2022 für Abgabepflichtige Zahlungserleichterungen in Form von Ratenzahlungen beschlossen.

Es wurden keine Stundungszinsen in Rechnung gestellt.

Nach der Bundesabgabenordnung sind bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen verpflichtend Stundungszinsen von 6 % pro Jahr in Rechnung zu stellen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Rücklagen

Die Gemeinde verfügte zum Jahresende 2021 über Rücklagen von 313.194 Euro. Der Bestand hat sich nachfolgend verändert:

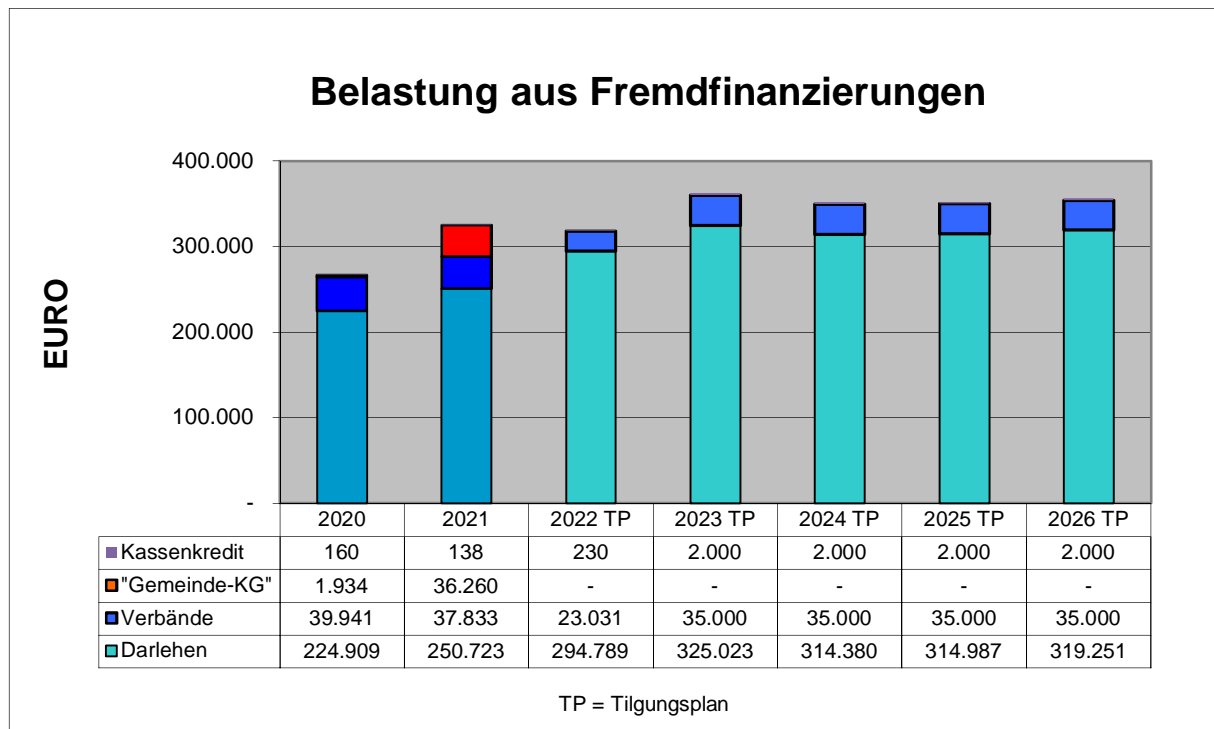
| Rücklagenbestand | Beginn 2020 | Veränderung 2020 | Veränderung 2021 | Ende 2021 |
|-----------------------------|-------------|------------------|------------------|-----------|
| Wasserversorgung | 146.258 | 5.961 | -117.359 | 34.860 |
| Instandhaltungen | 34.609 | -7.614 | 6.056 | 33.051 |
| Infrastrukturkostenbeiträge | 44.919 | -14.919 | -10.187 | 19.813 |
| Abwasserbeseitigung | 69.330 | -8.084 | -50.925 | 10.321 |
| Straßen | 0 | 0 | 1.414 | 1.414 |
| Gemeinde-Entlastungspaket | 10.900 | 3.785 | -14.685 | 0 |
| Kindergarten | 8.858 | -3.427 | -5.431 | 0 |
| Feuerwehrhaus | 50.000 | -50.000 | 0 | 0 |
| Innere Darlehen | | | 213.735 | 213.735 |
| Summe | 364.874 | -74.298 | 22.618 | 313.194 |

Eine Zweckbindung wies ein Anteil von 253.985 Euro auf. Die Rücklage für Instandhaltungen stellte eine Zahlungsmittelreserve dar (von einem Wohnbauträger im Zusammenhang mit den Vermietungen im Gemeindefohnhaus verwaltete Geldmittel). Die restlichen Rücklagen waren am Girokonto deponiert (waren somit in den liquiden Mitteln enthalten).

Die inneren Darlehen standen im Zusammenhang mit der Zwischenfinanzierung von Fehlbeträgen bei den nachfolgenden investiven Einzelvorhaben:

| Vorhaben | Betrag |
|----------------------------------|---------|
| Kindergarten-Erweiterung | 29.128 |
| Musikprobenraum | 9.831 |
| Güterwegbau Murau | 39.344 |
| Instandsetzung Güterwege | 5.130 |
| Katastrophenschäden | 23.060 |
| Straßenbeleuchtung LED | 958 |
| Leitungskataster | 6.842 |
| Kanalсанierungen Bauabschnitt 17 | 45.000 |
| Gemeinsames Feuerwehrhaus | 25.000 |
| Feuerwehr-Einsatzbekleidung Neu | 2.800 |
| Hochwasserschutz Dobler-Enge | 908 |
| Nahwärmeversorgung | 25.734 |
| Summe | 213.735 |

Fremdfinanzierungen



Die Bestände der Finanzschulden und der Haftungen stellten sich Ende 2021 wie folgt dar:

| | |
|---|-----------|
| Finanzschulden | 5.226.536 |
| Haftungen für Reinhaltungsverband Mittlere Antiesen | 276.972 |
| Summe | 5.503.508 |
| Wert je Einwohner (1.626 lt. ZMR 31.10.2021) | 3.385 |

Darlehen

Diese betrafen mit 57 % die Abwasserbeseitigung, 20 % die Wasserversorgung, 7 % den Straßenbau, 6 % das Feuerwehrwesen, 4 % den Wohnungsbau und 6 % sonstige Bereiche.

Neue Darlehen von insgesamt 162.100 Euro wurden im Jahr 2022 im Zusammenhang mit der Erweiterung des Kindergartens und der Errichtung einer Notversorgung für die Wasserversorgung aufgenommen. Auch in der mittelfristigen Investitionsplanung für die Jahre 2023 bis 2027 wurde eine Neuverschuldung von 311.300 Euro vorgesehen.

Zu den Siedlungswasserbaudarlehen erhielt die Gemeinde in den Jahren 2020 und 2021 Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse von im Schnitt je 88.714 Euro. Auch mittelfristig sind solche Zuschüsse von jährlich im Schnitt 65.226 Euro zu erwarten. Bei Berücksichtigung der Zuschüsse und Nichteinrechnung von Zwischenfinanzierungen lag der Netto-Schuldendienst im Jahr 2020 bei 224.909 Euro, bevor er im Jahr 2021 auf 250.723 Euro anstieg. Für die Jahre 2022 und 2023 sind weitere Anstiege auf 294.789 Euro und 325.023 Euro ausgewiesen, bevor im Zeitraum 2024 bis 2026 ein Rückgang auf Werte von durchschnittlich etwa 316.200 Euro prognostiziert werden.

Zu den Jahren 2023 bis 2026 ist anzumerken, dass die noch zu erwartenden Zinsanhebungen und die mit der vorgesehenen Neuverschuldung verbundenen Annuitäten keine Berücksichtigung fanden. Die tatsächlichen Belastungen werden daher höher als in der Grafik abgebildet ausfallen und damit den finanziellen Spielraum der Gemeinde einengen. In der Investitionsplanung sollte auf eine Neuverschuldung verzichtet werden.

Die Verzinsung der Darlehen erfolgt nach dem 6- oder 3-Monats-Euribor mit Aufschlägen zwischen 0,25 % und 1,40 %.

Zahlreiche Aufschläge bewegen sich über dem Marktniveau.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen die Darlehen zu kündigen und neu auszu-schreiben. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass ev. Ansprüche aus dem über einen langen Zeitraum im Minus gelegenen Euribor nicht verloren gehen.

Bei vielen Siedlungswasserbaudarlehen liegen Laufzeiten von 30 Jahren und 33 Jahren vor.

Für Siedlungswasserbaudarlehen werden vom Land OÖ aus wirtschaftlicher Sicht und unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit Laufzeiten von 25 Jahren empfohlen.

Die Möglichkeit der Laufzeitenverkürzung sollte bewertet, beurteilt und gegebenenfalls voll-zogen werden.

Haftungen für den Reinhaltungsverband Mittlere Antiesen

Die Haftungen stehen im Zusammenhang mit der Gemeinschaftskläranlage von 7 Mitgliedsge-meinden. Die Annuitätensätze betragen in den Jahren 2020 und 2021 durchschnittlich 38.887 Euro. Im Jahr 2022 ist aufgrund von Aufrollungen aus Vorjahren ein Rückgang auf 23.031 Euro zu erwarten, bevor für die Jahre 2023 bis 2026 Auszahlungen von jährlich 35.000 Euro prognostiziert werden.

Darlehen der „Gemeinde-KG“

Zum Jahresbeginn 2020 bestand für die Volksschulsanierung eine Darlehensverpflichtung über 37.383 Euro mit einer Laufzeit bis zum Jahr 2045. Daraus resultierte im Jahr 2020 eine Schuldenbelastung von 1.934 Euro. Im Jahr 2021 erfolgte aufgrund des hohen Kassenbe-stands der „Gemeinde-KG“ die vorzeitige Darlehensrückzahlung, die sich mit 36.260 Euro zu Buche schlug. Zum Jahresende 2021 stellte sich die „Gemeinde-KG“ schuldenfrei dar.

Kassenkredit

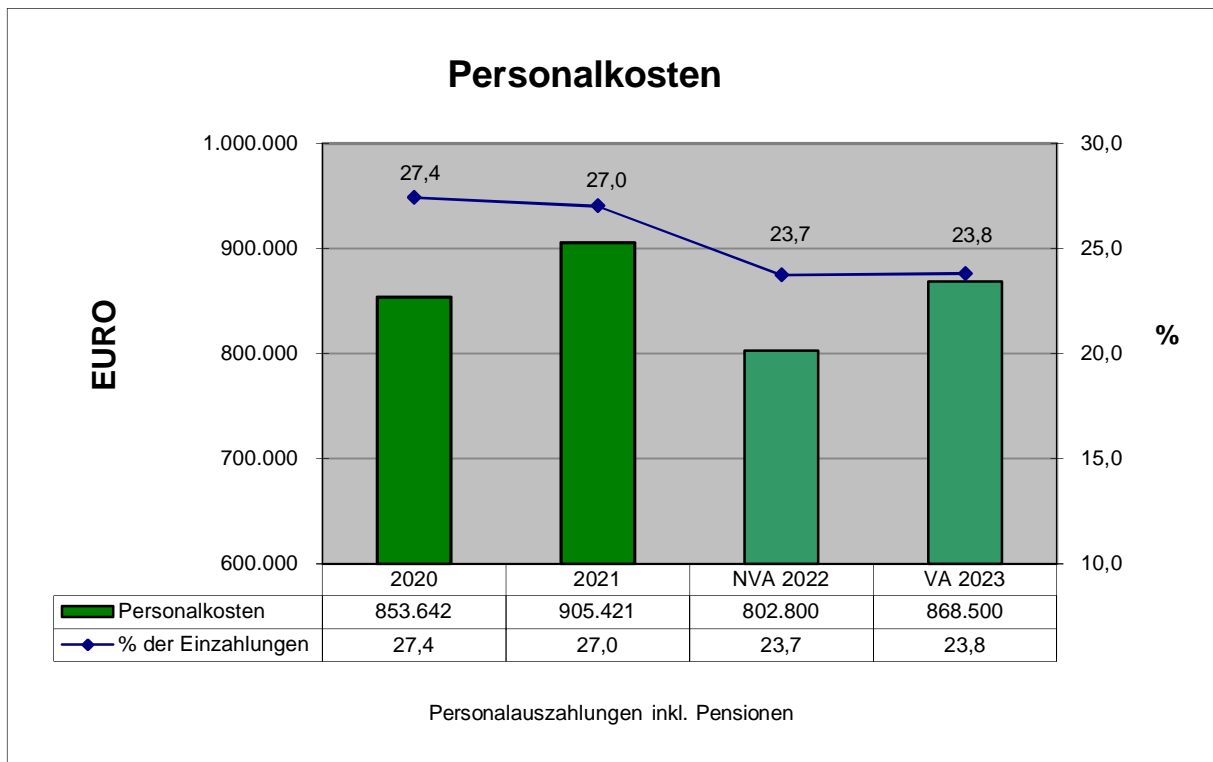
Die Kreditrahmen lagen in den Jahren 2020 bis 2023 zwischen 500.000 Euro und 1.000.000 Euro, damit unter den gesetzlichen Möglichkeiten von 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit der Gemeindevoranschläge (zwischen 1.059.739 Euro und 1.214.884 Euro). Die Kreditvergabe erfolgte nach Einholung von je 5 Angeboten stets an den Billigstbieter. Die Zinskonditionen stellten sich bei Verrechnung des 3-Monats-Euribor mit Auf-schlägen zwischen 0,35 % und 0,92 % und Berücksichtigung der negativen Euribor-Werte als marktkonform dar. Die Kreditinanspruchnahme war nur in geringem Ausmaß erforderlich. Die Zinsbelastung der Jahre 2020 bis 2022 betrug insgesamt 528 Euro.

Die Geldverkehrsspesen lagen im Jahr 2020 bei 2.361 Euro. In den Jahren 2021 und 2022 waren Rückgänge auf 1.209 Euro und 1.148 Euro zu verzeichnen. Diese waren primär darauf zurückzuführen, dass bei der Kassenkreditvergabe ein Nachlass auf die Zahlungsverkehrs-entgelte von 75 % vereinbart wurde.

Schuldendienstquote

Bei Umlegung der aus den Fremdfinanzierungen hervorgegangenen Belastungen von 266.944 Euro im Jahr 2020 und von 324.954 Euro im Jahr 2021 auf die Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit ergeben sich Belastungsquoten für das Jahr 2020 von 8,57 % und für das Jahr 2021 von 9,70 %. Die Quoten vermindern sich zwar bei Berücksichtigung des Ausgabendeckungsgrads der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung auf 3,73 % und 5,13 %, bewegen sich damit jedoch noch immer auf einem vergleichsweise hohen Niveau. Die Gemeinde sollte daher in ihrer Investitionsplanung auf eine Neuverschuldung verzichten.

Personal



Die Auszahlungen für das Personal lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei 853.642 Euro und 905.421 Euro. Dies entsprach jeweils etwa 27 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Für die Jahre 2022 und 2023 wurden Werte von 802.800 Euro und 868.500 Euro budgetiert.

Dienstpostenplan

Den Dienstpostenplan hat der Gemeinderat am 9. Dezember 2022 gemeinsam mit dem Voranschlag 2023 beschlossen – zum Prüfungszeitpunkt sind 17 Personen beschäftigt (PE = Personaleinheiten, B = Beamte, VB = Vertragsbedienstete):

| Bereich | Geltender Dienstpostenplan | | | | Tatsächliche Besetzung | | |
|-----------------------|----------------------------|----------|------------|---------|------------------------|----------|----------------|
| | PE | B/ VB | Einstufung | | PE | B/ VB | Einstufung |
| | | | "Neu" | "Alt" | | | |
| Allgemeine Verwaltung | 1 | B | GD 11.1 | B II-VI | 1 | B | GD 11.1 |
| | 0,90 | VB | GD 16.3 | | 0,88 | VB | GD 16.3 |
| | 1 | VB | GD 17.5 | | 1 | VB | GD 17.5 |
| | 1 | VB | GD 18.5 | I/d | 1 | VB | GD 18.5 |
| | 1 | VB | GD 20.3 | I/d | 1 | VB | GD 20.3 |
| Kindergarten | 4,50 | VB | KBP | I2b1 | 3,28 | VB | KBP |
| | 2,20 | VB | GD 22.3 | I/d | 1,83 | VB | GD 22.3 |
| Bauhof | 2 | VB | GD 19.1 | II/p3 | 2 | VB | GD 19.1 |
| Reinigung | 2 | VB | GD 25.1 | II/p5 | 2 | VB | II/p5, GD 25.1 |

Im Dienstpostenplan wurde neben der Bewertung nach der Besoldung „Neu“ großteils auch jene nach der Besoldung „Alt“ angeführt. Eine besoldungsrechtliche Einstufung im Schema „Alt“ besteht noch bei einer Kindergartenpädagogin und einer Reinigungskraft.

Die 2-fache Dienstpostenbezeichnung kann nach den Landesvorgaben in jenen Bereichen entfallen, in denen die Bediensteten bereits in das neue Gehaltsschema eingereiht sind.

Es wird empfohlen, dies bei Beschluss des nächsten Dienstpostenplans zu berücksichtigen.

Allgemeine Verwaltung

Der Personalstand bewegt sich mit einem Beamten (1 PE) und 4 Vertragsbediensteten (3,88 PE) innerhalb des möglichen Besetzungsrahmens lt. Oö. Dienstpostenplanverordnung 2019 von maximal 5 PE.

Den Großteil der Standesamts- und Staatsbürgerschaftsagenden hat der Gemeinderat im August 2019 dem Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Ried im Innkreis übertragen. Die Lohnverrechnung ist an einen Serviceleister ausgelagert. Von den Verwaltungsbediensteten wird eine Postpartnerstelle mitbetreut, wofür dem Abschnitt 6800 an Personal- und Betriebskosten im Jahr 2020 7.452 Euro und im Jahr 2021 8.174 Euro angelastet wurden.

Vergütungsleistungen für Verwaltungstätigkeiten wurden den folgenden Bereichen angelastet:

| Jahre | 2020 und 2021 | NVA 2022 und VA 2023 |
|---------------------|----------------------|-----------------------------|
| Kindergarten | 3.800 | 4.000 |
| Abfallbeseitigung | 3.800 | 4.000 |
| Wasserversorgung | 3.800 | 4.000 |
| Abwasserbeseitigung | 3.800 | 4.000 |
| Nahwärmeversorgung | 1.300 | 1.500 |
| Summe | 16.500 | 17.500 |

Die Berechnung der Vergütungsleistungen beruhte auf Schätzungen. Das Gesamtausmaß stellt sich im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung als gering dar.

Den Vergütungen sollten nach den Empfehlungen des Landes OÖ Stundenaufzeichnungen zugrunde gelegt werden.

Es ist auf die korrekte Berechnung und Darstellung der Vergütungsleistungen zu achten.

Kindergarten

Das Betreuungspersonal setzt sich aus 3,28 PE an pädagogischen Fachkräften und 1,83 PE an Helferinnen (davon 0,25 PE für Busbegleitung) zusammen. Der Personaleinsatz stellt sich als angepasst dar.

Reinigung

In der Gemeinde sind 3 Reinigungskräfte mit insgesamt 2 PE tätig. Auf den Kindergarten inkl. Turnhalle entfallen 0,85 PE, auf die Volksschule 0,75 PE und auf das Amtsgebäude 0,40 PE.

Die täglichen Reinigungsflächen betragen im Kindergarten inkl. Turnhalle 980 m² und im Amtsgebäude 320 m², woraus sich bei Umlegung auf 1 PE Werte von 1.150 m² und 800 m² ergeben. Der Personaleinsatz stellt sich als angepasst dar, da die Tätigkeiten auch die Reinigung des Bauhofs und des öffentlichen WCs sowie die Betreuung der Außenanlagen umfassen.

In der Volksschule sind täglich 900 m² zu betreuen. Hier errechnet sich bei Umlegung auf 1 PE ein Wert von 1.200 m².

Nach dem Landesrichtwert liegt bei Schulen die tägliche Reinigungsfläche bei mindestens 1.600 m² je PE.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, spätestens bei einem Personalwechsel den Reinigungseinsatz in der Volksschule anzupassen.

Fahrtkostenzuschuss

Den Bediensteten wurde bis zum Prüfungszeitpunkt kein Fahrtkostenzuschuss gemäß § 212 Abs. 1 Oö. GDG 2002 gewährt. Aufgrund dieser Prüfungsfeststellung hat die Gemeinde noch im Zuge der Gebarungseinschau den in Frage kommenden Bediensteten den Fahrtkostenzuschuss zuerkannt.

Flexible Dienstzeitregelung

Eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung hat der Gemeindevorstand für alle Gemeindebediensteten im September 2022 beschlossen. Für die einzelnen Einsatzbereiche sind unterschiedliche Dienstzeitrahmen und Kernzeiten vorgesehen. Am Quartalsende kann ein Gleitzeitplus von 120 Stunden oder -minus von 30 Stunden ins nächste Quartal übertragen werden. Während der Normalarbeitszeit ist für eine ausreichende Vertretung zu sorgen.

Beim vorhandenen Personalstand wird die Möglichkeit der Übertragung von 120 Stunden an Gleitzeitplus in das nächste Jahresquartal als überhöht angesehen. Diese Regelung lässt bei Ausschöpfung des Maximalrahmens im Zusammenhang mit der notwendigen Vertretung Schwierigkeiten beim Abbau des Zeitguthabens erwarten.

Die Richtlinien des Landes OÖ enthalten die Übernahme eines Gleitzeitplus von maximal 50 Stunden.

Es wird empfohlen, die flexible Dienstzeitregelung anzupassen.

Gemeindekooperationen

Der Großteil der Standesamts- und Staatsbürgerschaftsagenden ist auf den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Ried im Innkreis ausgelagert. Daneben bestehen in der Allgemeinen Verwaltung und auch im Bauhof keine engeren Formen der Zusammenarbeit und keine Kooperationen mit anderen Gemeinden. Da die Entfernung zur nächstgelegenen Gemeinde nur 3,8 km beträgt, werden nicht zuletzt aus diesem Grund Möglichkeiten für weitere gemeinsame Aufgabenerledigungen gesehen. Solche lassen durch Spezialisierungen, Abbau von Mehrgleisigkeiten und gemeinsame Nutzung von Kommunaleinrichtungen wirtschaftliche und finanzielle Vorteile erwarten. Zusätzlich können im Rahmen der Gemeindefinanzierung „Neu“ bei Umsetzung von interkommunalen Projekten in Form der Zusammenführung von Infrastruktur und bei Gemeindevereinigungen Fördermittel aus dem Regionalisierungsfonds lukriert werden.

Es wird dem Gemeinderat empfohlen, sich mit dieser Thematik zu befassen.

Bauhof

Im Bauhof sind 2 Facharbeiter in Vollzeit angestellt. Der Personalstand stellt sich im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung und der zu betreuenden Infrastruktur als angepasst dar.

Die Bauhofmitarbeiter waren lt. ihren Arbeitsaufzeichnungen (Basis für die Vergütungen) in den nachfolgenden Einsatzgebieten tätig (Einsatzstunden und Personaleinheiten):

| Jahr | 2020 | 2021 | Ø | Ø PE |
|---------------------|-------|-------|-------|------|
| Straßen | 934 | 1.095 | 1.015 | 0,61 |
| Ortsbildpflege | 423 | 437 | 430 | 0,26 |
| Wasserversorgung | 374 | 348 | 361 | 0,22 |
| Winterdienst | 316 | 152 | 234 | 0,14 |
| Bauhof | 171 | 161 | 166 | 0,10 |
| Kindergarten | 181 | 165 | 173 | 0,10 |
| Volksschule | 170 | 152 | 161 | 0,10 |
| Abwasserbeseitigung | 146 | 156 | 151 | 0,09 |
| Abfallbeseitigung | 112 | 110 | 111 | 0,07 |
| Amtsgebäude | 106 | 44 | 75 | 0,05 |
| Betreubares Wohnen | 110 | 96 | 103 | 0,06 |
| Straßenbeleuchtung | 42 | 91 | 66 | 0,04 |
| Kindernest | 41 | 65 | 53 | 0,03 |
| Sonstiges | 127 | 293 | 210 | 0,13 |
| Summe | 3.253 | 3.365 | 3.309 | 2,00 |

Die in den Arbeitsaufzeichnungen unter dem Bereich Bauhof verbliebenen Einsatzstunden stellen sich als hoch dar.

Tätigkeiten, die im Bauhof für andere Bereiche erbracht werden, sind sachgeordnet zuzuordnen.

Die Bauhofmitarbeiter sind anzuweisen, Zeitbuchungen sachgeordnet vorzunehmen und solche im Bereich des Bauhofs soweit möglich zu vermeiden.

Bereitschaftsdienst

Mit der Gewährung einer monatlichen Bereitschaftsentschädigung für die 2 Facharbeiter hat sich der Gemeindevorstand zuletzt am 8. Juni 2020 befasst. Dabei wurde die Beibehaltung der seit dem Jahr 2013 für die Betreuung der Wasserversorgung und der Nahwärme sowie die Abwicklung des Winterdienstes bestehende Regelung je Bauhofmitarbeiter von monatlich 150 Euro von November bis März und monatlich 80 Euro von April bis Oktober beschlossen.

Die Höhe der Bereitschaftsentschädigungen bewegt sich auf einem akzeptablen Niveau.

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Die dienstrechtlichen Vorgaben für die Rufbereitschaft sind zu beachten.

Winterdienst

Für den Winterdienst wurden im Jahr 2020 Auszahlungen von 16.879 Euro getätigt. Im Jahr 2021 war primär witterungsbedingt ein Anstieg auf 52.648 Euro zu verzeichnen.

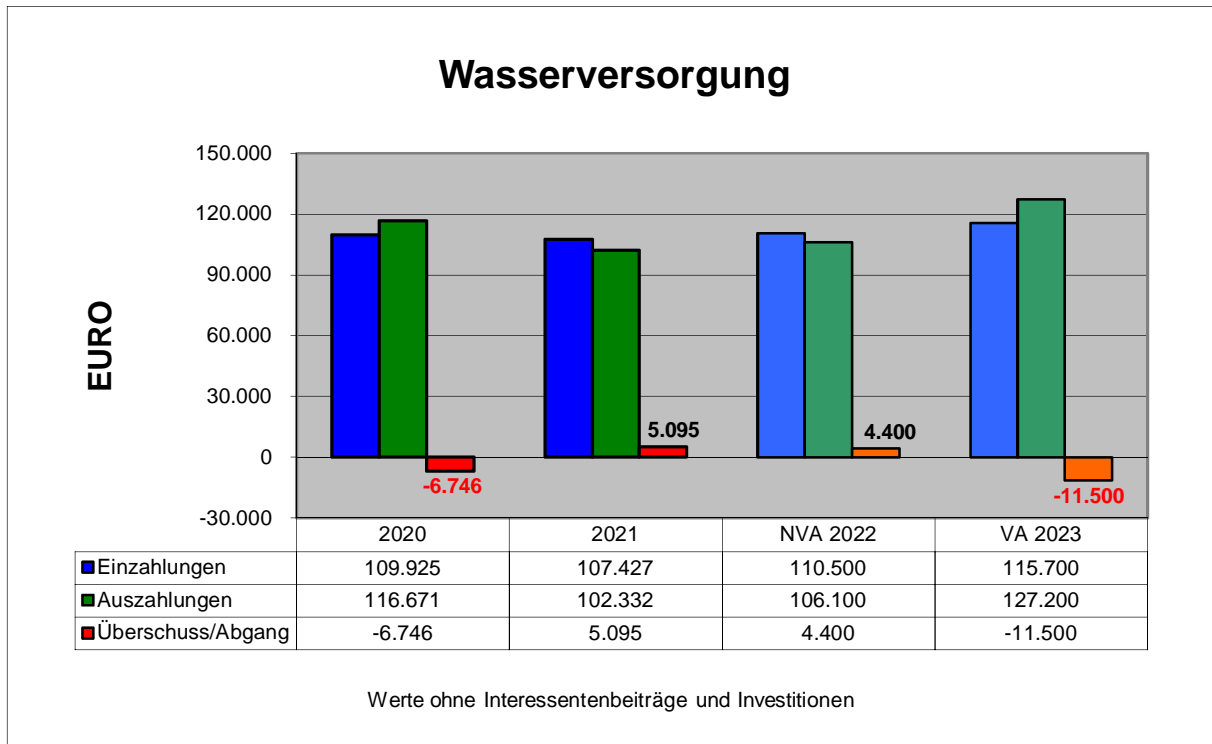
Der Winterdienst auf den Landesstraßen wird von der Straßenmeisterei ausgeführt, wofür ein jährlicher Kostenbeitrag von 600 Euro je Strkm und von insgesamt etwa 6.300 Euro zu entrichten ist.

Die Streuung auf den gemeindeeigenen Straßenflächen und die Schneeräumung auf den öffentlichen Parkflächen obliegen den Bauhofmitarbeitern.

Die Schneeräumung auf den Gemeindestraßen und Güterwegen ist einem Serviceunternehmen übertragen. Der Winterdienstvertrag enthält keinen Hinweis zur Richtlinie RVS 12.04.12.

Der Vertrag sollte hinsichtlich dieser Richtlinie ergänzt werden.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Der Anschlussgrad an die öffentliche Wasserversorgung beträgt lt. der Gebührenkalkulation 2023 ca. 46 % (744 Personen). Der Kostendeckungsgrad liegt bei ca. 89 %.

Neben der Versorgung aus Eigenbrunnen wird jährlich eine Wassermenge von mindestens 7.300 m³ von einer Nachbargemeinde bezogen. Dazu besteht eine Vereinbarung vom Dezember 2021, die für beide Gemeinden einen Notversorgungsbetrieb gewährleistet. Für diese Wassermenge werden die Mindestgebühren des Landes OÖ abzüglich eines Abschlags von 47 % verrechnet.

Ausnahmen von der Anschlusspflicht hat die Gemeinde in 26 Fällen bewilligt.

Diese wurden in 23 Fällen damit begründet, dass die Anschlusskosten für den Anschlussverpflichteten mindestens doppelt so hoch wären wie die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde. Der Durchschnitt wurde im Jahr 2019 mit 2.381 Euro errechnet. Die Bewilligungen der Ausnahmen entsprachen § 6 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

Daneben hat die Gemeinde in 3 Fällen auch solche für nicht bewohnbare und seit mindestens 12 Monaten unbewohnte Liegenschaften bewilligt.

Das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 sieht keine Ausnahme von der Anschlusspflicht für nicht bewohnbare bzw. unbewohnte Liegenschaften vor.

Der Gemeinde wird aufgetragen, den gesetzeskonformen Zustand herzustellen.

Der Verpflichtung zur Herstellung der zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen (u.a. Einbau des Wasserzählers) sind lt. einer Aufstellung der Gemeinde die Eigentümer 11 anschlusspflichtiger Objekte nicht nachgekommen. Hierzu sind Informations- bzw. Aufforderungsschreiben zum Teil bereits im Jahr 2019 ergangen. Die Anschlussgebühren wurden entrichtet.

Gemäß § 5 Abs. 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 sind die zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen des anschlusspflichtigen Objekts bei Neubauten vor deren erstmaliger Benützung und bei bestehenden Objekten innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung der öffentlichen Versorgungsleitung herzustellen. Die Veranlassung der Herstellung obliegt dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Objekts, der auch die Kosten für die Herstellung und die Instandhaltung dieser Einrichtungen zu tragen hat.

Gemäß § 5 Abs. 5 leg. cit hat die Behörde mit Bescheid die Herstellung der für den Anschluss erforderlichen Einrichtungen binnen angemessener Frist vorzuschreiben, wenn der Eigentümer eines Objekts seiner Verpflichtung nach Abs. 3 nicht nachkommt.

Nach § 13 Abs. 1 leg. cit begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro zu bestrafen, wer als Eigentümer eines Objekts trotz gesetzlicher Anschlussverpflichtung den bescheidmäßig vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Ausnahmen von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 hat die Gemeinde in 72 Fällen bewilligt. Die stichprobenartige Durchsicht der Verfahrensakten ergab keine Gründe für Beanstandungen.

Der Betrieb der Wasserversorgung wies im Jahr 2020 ein Defizit von 6.746 Euro aus. Im Folgejahr 2021 konnte ein Überschuss von 5.095 Euro erwirtschaftet werden. Ein solcher wurde auch für das Jahr 2022 budgetiert, bevor für das Jahr 2023 neuerlich ein Abgang vorgesehen wurde.

In der Wasserleitungsordnung ist analog den gesetzlichen Bestimmungen die Verpflichtung des Objekteigentümers zur Tragung der Kosten für die Errichtung und die Instandhaltung der Anschlussleitung inkl. der dazugehörigen Einrichtungen vorgesehen. Außerdem enthält sie das Verbot für den Abschluss abweichender privatrechtlicher Vereinbarungen.

Entgegen diesen Regelungen hat die Gemeinde in den Jahren 2020 und 2021 im Zuge der Errichtung von 2 Hausanschlussleitungen Kosten von 8.464 Euro übernommen. In diesen Fällen bestanden keine Infrastrukturkostenvereinbarungen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Die Wassergebührenordnung hat der Gemeinderat am 9. Dezember 2022 beschlossen.

Wasseranschlussgebühr

Die Bemessungsgrundlage bilden die m² der bebauten Fläche bzw. bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz aufweisen. Bei Anschluss unbebauter Grundstücke ist die Vorschreibung der Mindestgebühr vorgesehen.

Die Anschlussgebühr je m² (exkl. MwSt) lag in den Jahren 2020 bis 2022 bei je 10 Euro und beträgt im Jahr 2023 10,91 Euro. Als Mindestanschlussgebühren wurden die Mindesttrichsätze des Landes OÖ vorgesehen (Jahre 2020: 2.043 Euro, 2021: 2.077 Euro, 2022: 2.137 Euro, 2023: 2.338 Euro).

Die Mindestgebühren deckten Bemessungsflächen zwischen 204 m² und 214 m² ab.

Der Quotient aus Mindestanschlussgebühr und m²-Satz sollte lt. den Empfehlungen des Landes OÖ zwischen 130 m² und 170 m² liegen.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, den Gebührensatz je m² anzuheben.

Wasserbezugsgebühr

Die Berechnung erfolgt nach dem Wasserverbrauch lt. Zähler. Die Gebühren je m³ (exkl. MwSt) lagen in den Jahren 2020 und 2021 mit je 1,66 Euro und in den Jahren 2022 und 2023 mit je 1,73 Euro über den Mindesttrichsätze des Landes OÖ (Jahre 2020: 1,59 Euro, 2021: 1,62 Euro, 2022 und 2023: je 1,67 Euro).

Die Gebührenordnung umfasst keine Regelung für die Verrechnung einer Mindest- oder Grundgebühr. Zahlreiche Wasserzähler wiesen lt. der Wasserverbrauchsliste jährliche Bezugsmengen von weniger als 35 m³ aus. Daneben bestehen zahlreiche Ausnahmen von der Bezugspflicht.

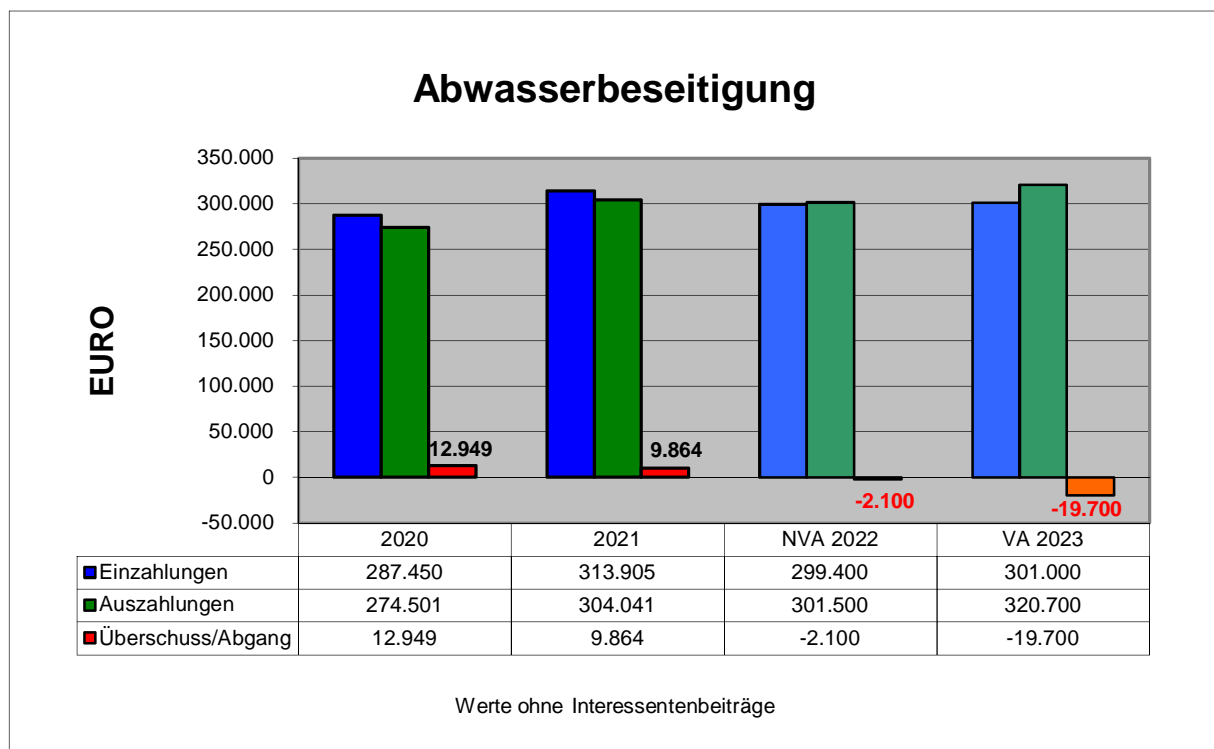
Das Land OÖ empfiehlt, in den Gebührenordnungen eine Mindest- oder Grundgebühr mit einem jährlichen Wert zwischen 35 m³ und 50 m³ je Anschluss vorzusehen. Die Gebührenpflicht würde auch die Objekte mit Ausnahmen von der Bezugspflicht treffen.

Die Ergänzung der Gebührenordnung wird empfohlen.

Bereitstellungsgebühr

Die Gebühr für die Bereitstellung eines Kanalanschlusses bei unbebauten Grundstücken ist mit 0,11 Euro je m² (inkl. MwSt) dem Erhaltungsbeitrag gemäß Oö. Raumordnungsgesetz 1994 angepasst.

Abwasserbeseitigung



Der Anschlussgrad an die Abwasserbeseitigung beträgt lt. der Gebührenkalkulation 2023 etwa 78 % (1.268 Personen). Der Kostendeckungsgrad liegt bei etwa 97 %. Die Abwässer werden in die Kläranlage des Reinhaltungsverbands Mittlere Antiesen eingeleitet. Dem Verband ist auch die Führung des Leitungskatasters, die Wartung und die Inspektion übertragen.

Die Abwasserbeseitigung wies in den Jahren 2020 und 2021 Überschüsse von insgesamt 22.813 Euro aus. Für die Jahre 2022 und 2023 wurden Abgänge von insgesamt 21.800 Euro budgetiert, die u.a. im Zusammenhang mit gestiegenen Darlehensannuitäten stehen.

Die Kanalordnung und die Kanalgebührenordnung hat der Gemeinderat am 9. Dezember 2022 beschlossen. Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objekts verpflichtet.

Die stichprobenartige Überprüfung der landwirtschaftlichen Objekte ergab, dass 3 im anschlusspflichtigen Bereich gelegene Objekte (Rabenfurt 2 und 3 sowie Antiesen 7) über keinen Anschluss und keine Ausnahme von der Anschlusspflicht verfügen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 hat die Behörde land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn u.a. nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können. Für das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Objekts oder Objektteils ist das Bestehen eines aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erforderlich. Ein solcher liegt vor, wenn betriebliche Merkmale, wie eine planvolle und grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit, nachgewiesen werden können, die zumindest die Annahme eines nebenberuflichen Landwirtschaftsbetriebs rechtfertigen. Von der rein technischen Ausführung landwirtschaftlicher Tätigkeiten (wie zB Mähen kleiner Wiesenflächen) ist keine Betriebseigenschaft ableitbar.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Kanalanschlussgebühr

Die Bemessungsgrundlage bilden die m² der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei Anschluss unbebauter Grundstücke ist die Vorschreibung der Mindestgebühr vorgesehen.

Es besteht eine degressive Gebührenregelung. Die Gebühr (exkl. MwSt) liegt im Jahr 2023 bis 250 m² bei 23,73 Euro, von 251 m² bis 300 m² bei 18,91 Euro, von 301 m² bis 400 m² bei 14,23 Euro und ab 401 m² bei 10 Euro.

Die Mindestanschlussgebühren, die eine Bemessungsfläche von etwa 165 m² abdecken, entsprechen den Landesrichtsätzen (Jahre 2020: 3.408 Euro, 2021: 3.465 Euro, 2022: 3.565 Euro, 2023: 3.901 Euro).

Auch für die Einleitung von Niederschlagswässern eines Grundstücks in die Oberflächenentwässerung der Gemeinde (Trennsystem) ist eine Anschlussgebühr vorgesehen. Sie beträgt 1,60 Euro je m².

Kanalbenützungsg Gebühr

Die Gebührenberechnung erfolgt bei Zählermessung nach dem Wasserverbrauch und sonst nach Belastungseinheiten (BE) – zB 0,50 BE je Bewohner bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und darüber 1 BE. Jeder BE wird eine Abwassermenge von jährlich 40 m³ zugrunde gelegt.

Die Benützungsggebühren je m³ (exkl. MwSt) entsprechen in den Jahren 2020 mit 3,91 Euro und 2021 mit 3,99 Euro den Mindestvorgaben des Landes OÖ. Für die Jahre 2022 und 2023 wurden die Gebühren je m³ mit 4,14 Euro über dem Mindestmaß von 4,11 Euro festgesetzt.

Neben der Benützungsg Gebühr wird auch eine Grundgebühr verrechnet. Sie beträgt je Hausanschluss 60 Euro, bei unbewohnten Objekten jedoch 120 Euro. Die Gebühren (exkl. MwSt) entsprechen im Jahr 2023 einer Abwassermenge von ca. 14 m³ und 29 m³.

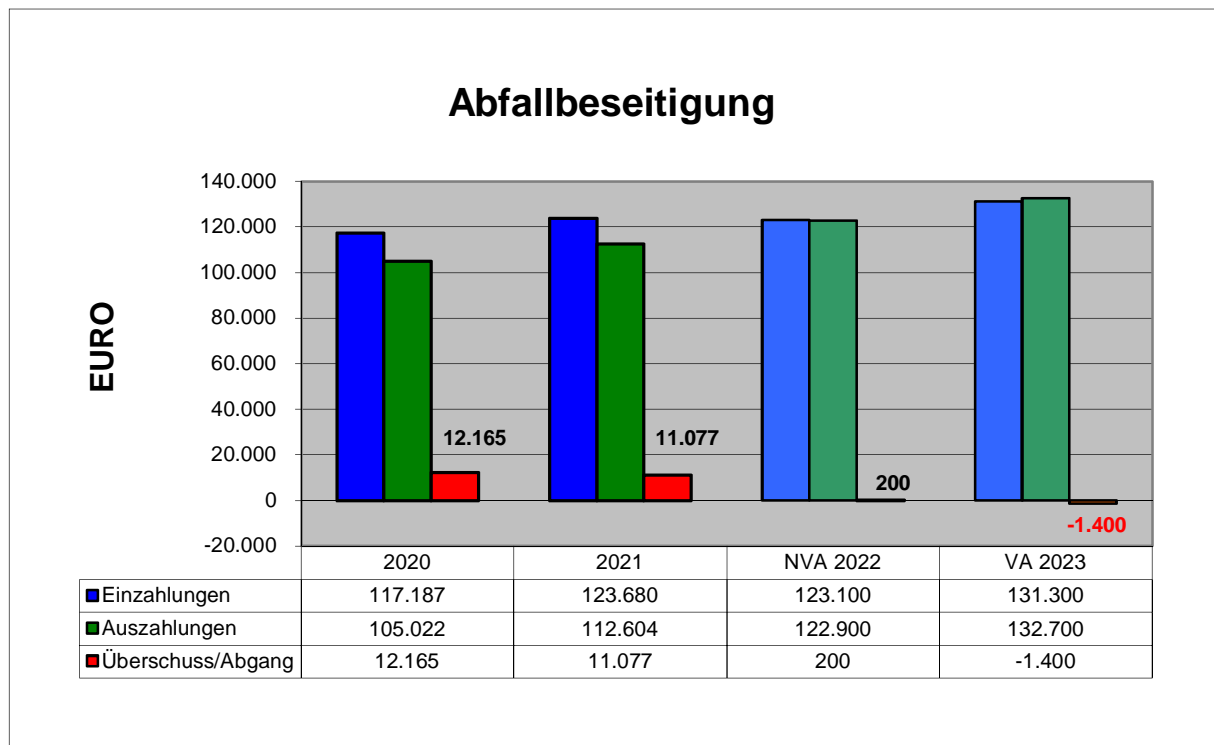
Die Grundgebühren stellen sich als vergleichsweise niedrig dar.

Es wird empfohlen, den Grundgebühren eine Abwassermenge zwischen 35 m³ und 50 m³ zugrunde zu legen.

Bereitstellungsgebühr

Die Gebühr für die Bereitstellung eines Kanalanschlusses bei unbebauten Grundstücken ist mit 0,24 Euro je m² (inkl. MwSt) dem Erhaltungsbeitrag gemäß Oö. Raumordnungsgesetz 1994 angepasst.

Abfallbeseitigung



Die Abfallordnung und die Abfallgebührenordnung hat der Gemeinderat am 9. Dezember 2022 beschlossen.

Für die Hausabfälle ist ein 4-wöchentliches Abholintervall vorgesehen.

Die Restabfallgebühr für Haushalte (exkl. MwSt) setzt sich aus einem Grundentgelt von jährlich 69,10 Euro und einem jährlichen Mengenentgelt, beispielsweise für 90- und für 120-Liter-Tonnen von 114,55 Euro und von 144,18 Euro, zusammen.

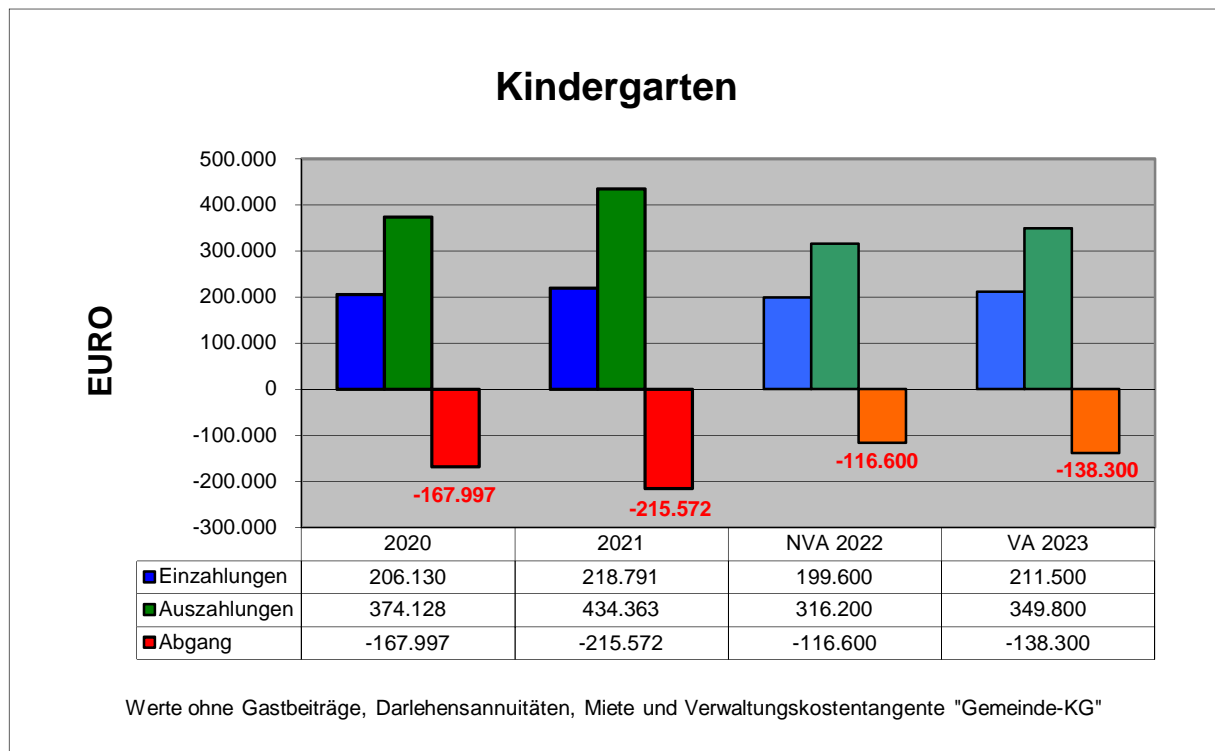
Im Finanzierungshaushalt wurden in den Jahren 2020 und 2021 Überschüsse von 12.165 Euro und 11.077 Euro ausgewiesen. Auch für das Jahr 2022 wurde ein Überschuss von 200 Euro budgetiert. Dem entgegen weist der Voranschlag für das Jahr 2023 einen Fehlbetrag von 1.400 Euro aus.

Im Ergebnishaushalt wiesen die Jahre 2020 bis 2022 positive Werte und das Jahr 2023 ein Minus von 1.100 Euro aus.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollte der Betrieb der Abfallbeseitigung ausgeglichen geführt werden.

Es wird empfohlen, die Abfallgebühren anzuheben oder Optimierungsmöglichkeiten für Kostenreduzierungen auszuloten und umzusetzen.

Kindergarten



Der Kindergarten ist ab 07:00 Uhr geöffnet und schließt am Montag, Donnerstag und Freitag um 13:00 Uhr sowie am Dienstag und Mittwoch um 16:30 Uhr.

Der Kindergarten wurde 3-gruppig geführt. Die Kinderzahlen haben sich wie folgt entwickelt:

| Saison | Regelkinder | Integrationskinder | Unter-3-Jährige | Summe | Zulässige Kinderzahl |
|---------|-------------|--------------------|-----------------|-----------------|----------------------|
| 2019/20 | 51 | 2 | 1 | 54 | 56 |
| 2020/21 | 53 | 1 | 2 | 56 | 59 |
| 2021/22 | 56 | 1 | 6 | 63 ¹ | 60 |
| 2022/23 | 49 | 0 | 7 | 56 | 59 |

Eine Tarifordnung hat der Gemeinderat am 11. September 2020 beschlossen. Darin wurde als Tag des Inkrafttretens rückwirkend der 1. September 2020 angeführt. Die öffentliche Kundmachung an der Amtstafel erfolgte vom 13. bis 29. Oktober 2020.

Eine Regelung in einer Tarifordnung für ein rückwirkendes Inkrafttreten ist nach den gesetzlichen Bestimmungen unzulässig. Obgleich eine im Gemeinderat beschlossene Kindergarten-tarifordnung keine Verordnung im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes ist, besteht die Rechtsauffassung, dass diese eine Angelegenheit betrifft, die die Öffentlichkeit berührt. In diesem Fall hat daher eine Kundmachung gemäß § 94 Abs. 6 Oö. GemO 1990 zu erfolgen. Zumal in dieser Bestimmung ausdrücklich nicht auf Abs. 2 leg. cit verwiesen wird, wonach die Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag eintritt, wurde die gegenständliche Tarifordnung mit Ablauf des Tages des Anschlags, somit am 14. Oktober 2020, wirksam. Unbeschadet dessen war die Kundmachung der Tarifordnung an der Amtstafel für einen Zeitraum von 2 Wochen korrekt.

¹ Bei einem Kindergartenplatz erfolgte ein Platzsharing. Die Überschreitung der zulässigen Kinderhöchstzahl um 2 Kinder entsprach § 7 Abs. 6 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Das Betriebsdefizit lag im Jahr 2020 bei 167.997 Euro. Im Jahr 2021 wurde ein Anstieg auf 215.572 Euro verzeichnet, der primär auf vermehrte Personalkosten zurückzuführen war. Für die Jahre 2022 und 2023 wurden Defizite von 116.600 Euro und 138.300 Euro budgetiert.

Bei Umlegung der Defizite auf die Besucherzahlen ergaben sich Subventionsquoten je Kind in den Jahren 2020 von 2.870 Euro und 2021 von 3.566 Euro. Das Defizit je Gruppe lag im Jahr 2020 bei 55.999 Euro und im Jahr 2021 bei 71.857 Euro.

Die Defizite je Gruppe lagen über dem Landesrichtsatz von etwa 40.000 Euro.

Es wird empfohlen, Optimierungsmöglichkeiten für die Verbesserung der Betriebsgebarung auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

Der Material- bzw. Werkbeitrag beträgt jährlich 64 Euro je Kind. In den Jahren 2020 und 2021 umfassten die Einzahlungen 3.682 Euro und 3.234 Euro, denen Auszahlungen von 670 Euro und 1.298 Euro gegenüberstanden.

Ein großer Teil der Material- bzw. Werkbeiträge wurde nicht zweckentsprechend verwendet, obwohl eine gesetzliche Zweckbindung besteht.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Das Mittagessen wird von einem örtlichen Gasthaus für 4,20 Euro je Portion bezogen und zum Selbstkostenpreis ausgegeben.

Kindergartentransport

Der Bustransport für den Kindergarten ist an ein überörtliches Taxiunternehmen ausgelagert. Die Busbegleitung wird von 2 Kindergartenhelferinnen abgewickelt.

Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich nachfolgend dar:

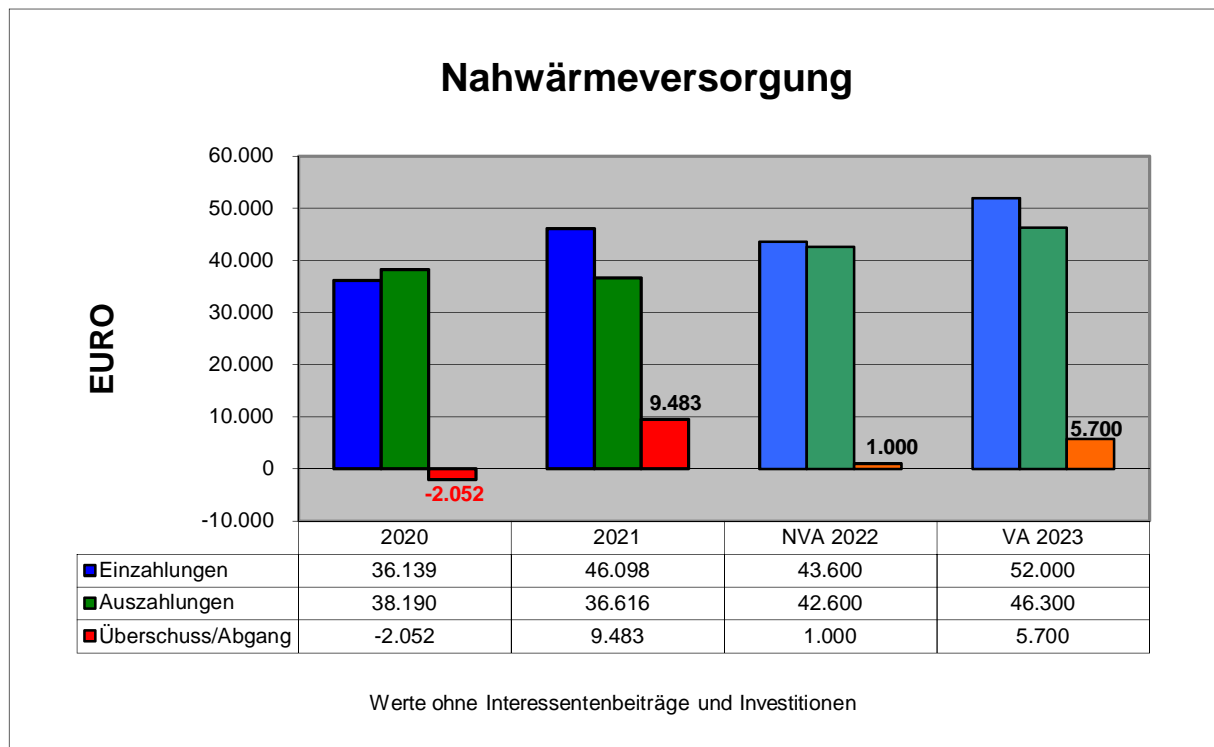
| Jahr | 2020 | 2021 |
|------------------------------|---------------|---------------|
| Transportkosten | 11.534 | 14.502 |
| Personalkosten Busbegleitung | 10.171 | 9.434 |
| Summe Auszahlungen | 21.705 | 23.936 |
| Elternbeiträge | 1.110 | 2.842 |
| Landesbeitrag | 6.251 | 0 |
| Summe Einzahlungen | 7.361 | 2.842 |
| Netto-Belastung | 14.344 | 21.094 |

Auch für das Jahr 2021 wurde ein Landesbeitrag von 7.689 Euro gewährt, der erst am 5. Jänner 2022 vereinnahmt und somit im Rechenwerk 2022 dargestellt wurde.

Bei Gegenüberstellung der Lohnkosten des Begleitpersonals und der Elternbeiträge ergaben sich Netto-Auszahlungen von 9.061 Euro im Jahr 2020 und von 6.592 Euro im Jahr 2021.

Den Elternbeitrag für das Begleitpersonal (inkl. MwSt) hat der Gemeinderat im September 2020 je Kind und Monat von 13 Euro auf 19 Euro und im Rahmen der Beschlussfassung des Voranschlags 2023 weiter auf die Mindestempfehlung des Landes OÖ von 25 Euro erhöht. Der Kostendeckungsgrad wäre im Jahr 2021 bei 55,80 Euro je Kind und Monat gelegen.

Nahwärmeversorgung



Die Gemeinde verfügt im Bereich des Bauhofs über eine Nahwärmeversorgungsanlage. Diese wird mit Wärme aus der Verbrennung von Hackgut und auch mit der Abwärme eines örtlichen Gewerbeunternehmens betrieben. Mit diesem besteht eine vertragliche Vereinbarung aus dem Jahr 2015.

An die Versorgungsanlage sind neben den Gemeindeobjekten Amtsgebäude, Gemeindefohnhaus, Bauhof und Bücherei auch Privatobjekte angeschlossen. Es wurden Wärme-lieferungsübereinkommen bzw. -verträge abgeschlossen.

Der an den Index für „Energie aus Biomasse“ gebundene Wärmepreis setzt sich aus einem jährlichen Mess- und einem Wärmepreis je MWh zusammen. In der Heizsaison 2021/22 lag der Messpreis bei jährlich 114,03 Euro und der Wärmepreis bei 121,63 Euro je MWh. Der Gesamtwärmepreis der einzelnen Objekte bewegte sich je MWh zwischen 123,23 Euro und 139,73 Euro (jeweils inkl. MwSt).

Aufgrund der Indexerhöhung um beinahe 30 % erhöhte sich für die Heizsaison 2022/23 der jährliche Messpreis auf 148,22 Euro und der Wärmepreis auf 158,10 Euro je MWh (jeweils inkl. MwSt).

Der Wärmeversorgungsbetrieb erwirtschaftete im Jahr 2020 einen Fehlbetrag von 2.052 Euro. Im Folgejahr 2021 konnte vorwiegend aufgrund gestiegener Leistungserlöse ein Überschuss von 9.483 Euro erzielt werden. Auch für die Jahre 2022 und 2023 wurden Überschüsse budgetiert.

Die Auszahlungen inkludierten Darlehensannuitäten von jährlich etwa 11.000 Euro. Die Darlehensverpflichtung läuft Ende 2026 aus.

Weitere wesentliche Feststellungen

Bücherstube

Im Rahmen des Projekts „Familienfreundliche Gemeinde“ betreibt die Gemeinde eine Bücherstube. Diese ist im Bauhofgebäude untergebracht und jeden Freitag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Betreuung erfolgt durch ehrenamtliche Mitarbeiter. Die Ausstattung (Möblierung, Bücher usw.) wird gemeindeseitig und auch durch Spenden bereitgestellt. Das Entgelt pro Buch beträgt für 4 Wochen 0,50 Euro. Kinderbücher können gratis entlehnt werden. Die Auszahlungen der Gemeinde beliefen sich im Jahr 2020 auf 1.179 Euro und im Jahr 2021 auf 61 Euro.

Die Gebarung der Bücherstube wurde unter dem Ansatz 4690 dargestellt.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ ist für die Bücherstube der Ansatz 2730 zu verwenden.

Die Kontierungsvorgaben sind zu beachten.

Raumordnung – Planungskosten

Die letztmalige Gesamtänderung des Flächenwidmungsplans erfolgte im Jahr 2014. Die Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren dritter Personen werden vom Planungsbüro direkt mit den Widmungswerbern abgerechnet.

Infrastrukturkostenbeiträge

Seit Inkrafttreten einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 im September 2011 können Infrastrukturkostenbeiträge vorgeschrieben werden. Innerhalb des Prüfungszeitraums hat der Gemeinderat im Jahr 2021 in 3 Fällen und im Jahr 2022 in einem Fall die Vorschreibung solcher Beiträge beschlossen, wobei im Jahr 2021 8 Euro je m² und im Jahr 2022 9 Euro je m² vorgesehen wurden. Die Einzahlungen, die einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt wurden, betragen insgesamt 30.904 Euro.

Mit den Beiträgen konnten die Kosten der Infrastruktur nicht gänzlich bedeckt werden. Diese wurden auf Grundlage der Bebauung Utzenaich-Ost mit 38 Euro je m² bewertet.

Es wird empfohlen, die Infrastrukturkostenbeiträge an die tatsächlichen Kosten anzupassen.

Vermietungen

Im ehemaligen Amtsgebäude sind 6 Mietwohnungen untergebracht, wobei eine Wohnung als Kindernebst genutzt wird. Die Objektverwaltung ist einer gemeinnützigen Genossenschaft übertragen. Diese verwaltet eine Rücklage, die Ende 2021 einen Bestand von 33.051 Euro auswies. In den Rechenwerken der Gemeinde wird die Rücklage als Zahlungsmittelreserve dargestellt. Der Rücklage wurden in den Jahren 2020 und 2021 Mietüberschüsse von insgesamt 20.442 Euro zugeführt. Die Rücklagenentnahmen im Zusammenhang mit Darlehensstilgungen betragen insgesamt 22.000 Euro. Die Darlehensverpflichtung lag Ende 2021 bei 218.984 Euro.

Garage

Ein im Bauhofgebäude befindlicher Garagenstellplatz ist für die Nutzung als Lagerplatz einem Verein übertragen. Hierfür besteht keine schriftliche Nutzungsvereinbarung.

Im Sinne der Rechtssicherheit wird der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung empfohlen.

Musikerheim

Das im Amtsgebäude integrierte Musikerheim ist einem Verein zur Nutzung übertragen. Sämtliche Betriebskosten wurden gemeindeseitig getragen. In den Jahren 2020 und 2021 bezifferten sich die Auszahlungen auf 3.154 Euro und 3.576 Euro. Daneben wurde dem Verein eine jährliche Subvention von 1.750 Euro gewährt.

Es besteht keine schriftliche Nutzungsvereinbarung.

Es wird als zumutbar erachtet, dass die Betriebskosten vom Verein übernommen werden. Der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung wird im Sinne der Rechtssicherheit empfohlen.

Sport- und Tennisanlage

Die gemeindeeigene Tennisanlage wurde mit Vertrag vom 6. August 1982 an einen Verein verpachtet. Der Anerkennungsziens wurde mit 0,73 Euro festgesetzt. Der Pachtvertrag ist nach einer Dauer von 15 Jahren am 31. Juli 1997 ausgelaufen.

Obwohl die Anlage vom Verein weiterhin genutzt wurde, erfolgte keine Verlängerung oder kein Neuabschluss des Vertrags.

Auch der gemeindeeigene Sportplatz inkl. Sportkabinen und Tribünengebäude ist an diesen Verein verpachtet. Hierzu hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2006 einen Pachtvertrag mit Gültigkeit ab 1. Juli 2003 beschlossen.

Es konnte keine unterschriebene Vertragsfassung vorgelegt werden.

Das Pachtentgelt inkl. Betriebskosten (Wasser- und Kanalgebühren) und MwSt wurde mit 3.600 Euro festgesetzt, wobei eine Wertsicherung mit einem 5-jährigen Anpassungszeitraum vorgesehen wurde.

Bis zum Prüfungszeitpunkt erfolgte keine Wertanpassung des Pachtentgelts. Bei Berücksichtigung des VPI hätte sich dieses (inkl. MwSt) ab Juli 2008 auf 4.050 Euro, ab Juli 2013 auf 4.435 Euro und ab Juli 2018 auf 4.784 Euro erhöht. Die Müllgebühren und Versicherungsprämien wurden entgegen den vertraglichen Regelungen gemeindeseitig getragen.

Die laufenden Belastungen der Gemeinde (exkl. Darlehensannuitäten) lagen im Jahr 2020 bei 3.020 Euro und im Jahr 2021 bei 6.915 Euro. Zu erwähnen ist jedoch, dass die Pachtentgelte im Jahr 2020 auf insgesamt 1.600 Euro reduziert und im Jahr 2021 gänzlich erlassen wurden. Neben den laufenden Belastungen schlugen sich Vereinssubventionen von 9.260 Euro im Jahr 2020 und von 11.052 Euro im Jahr 2021 zu Buche.

Es wird als zumutbar erachtet, dass die Betriebskosten zur Gänze vom Verein getragen werden.

Der Gemeinderat hat sich mit der Thematik der Verpachtung der Sportanlagen zu befassen.

Volksschule

Die Volksschule wurde bisher 4-klassig geführt. Die Schülerzahlen lagen in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21 bei je 64 Kindern sowie 2021/22 und 2022/23 bei je 73 Kindern.

Die Netto-Auszahlungen der Gemeinde (exkl. „Gemeinde-KG“, Gastschulbeiträge und Subventionen) lagen im Jahr 2020 bei 56.912 Euro, bevor sie im Jahr 2021 auf 72.487 Euro anstiegen. Diese Entwicklung stand primär im Zusammenhang mit einmaligen Investitionen und der vorübergehenden Auslagerung eines Teils der Reinigung an einen Serviceleister (längerer Krankenstand einer Hilfskraft). Der Pro-Kopf-Aufwand je Schüler betrug 889 Euro im Jahr 2020 und 1.072 Euro im Jahr 2021.

Laufende Schulerhaltungsbeiträge von 1.152 Euro hat die Gemeinde im Jahr 2022 in Rechnung gestellt.

Die Vorschreibung wies Mängel auf, da fälschlicherweise Mieten für die „Gemeinde-KG“ und eine Vereinssubvention eingerechnet wurden, jedoch unter der „Gemeinde-KG“ abgewickelte Instandhaltungen keine Berücksichtigung fanden.

Es ist auf die korrekte Berechnung und Vorschreibung der Gastschulbeiträge zu achten.

Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge

Für den Besuch von Pflichtschulen in anderen Gemeinden (Volks-, Mittel- und Sonderschulen) sind Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge im Jahr 2020 von 99.844 Euro und im Jahr 2021 von 86.597 Euro aufgelaufen.

Die Vorschreibungen wiesen fallweise Mängel auf, da entgegen den gesetzlichen Vorgaben Mieten und Verwaltungskostenpauschalen für die „Gemeinde-KG“ eingerechnet wurden.

Es wird empfohlen, fehlerhafte Vorschreibungen zu beeinspruchen.

Schulische Nachmittagsbetreuung

Das Land OÖ hat mit Schreiben vom 10. Mai 2022 die Bewilligung zur Bestimmung der Volksschule Utzenaich als ganztägige Schule ab dem Schuljahr 2022/23 erteilt. Die Gestaltung des Freizeitteils hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 10. Juni 2022 an einen landesweit tätigen Betreuungsverein übergeben. Die Betreuung erfolgt von Montag bis Donnerstag von 11:15 Uhr bis 16:30 Uhr. Die Teilnehmerzahlen variieren zwischen 5 und 14 Schülern. Die monatlichen Elternbeiträge liegen bei wöchentlicher Inanspruchnahme an 1 Tag bei 30 Euro und erhöhen sich je weiteren Tag um 20 Euro.

Kindernest

Im Gemeindeobjekt Binderweg 1 wird von einem landesweit tätigen Betreuungsverein aufgrund einer Vereinbarung vom November 2019 ein Kindernest geführt. Dieses ist von Montag bis Freitag je nach Bedarf zwischen 07:00 Uhr und 14:00 Uhr geöffnet. Zum Prüfungszeitpunkt wurden 10 Kinder betreut, wobei gleichzeitig höchstens 5 Kinder anwesend sein durften.

Die Auszahlungen der Gemeinde (exkl. Mieten und Investitionen) lagen in den Jahren 2020 bei 14.778 Euro und 2021 bei 22.554 Euro. Der verminderte Abgang des Jahres 2020 stand primär im Zusammenhang mit dem Start des Betreuungsangebots ab März und auch den Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Turnsaal

Für die außerschulische Nutzung des Turnsaals der Volksschule besteht keine Tarifordnung und es wurden keine Nutzungsentgelte eingehoben.

Für die Vorschreibung von Benützungsentgelten im Zusammenhang mit der Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte hat das Land OÖ am 5. Mai 2017 zu IKD(Gem)-570228/8-2017-Wj/Sy eine Muster-Tarifordnung zur Verfügung gestellt. Für Betriebs- und Reinigungskosten sollten jedenfalls ausgabendeckende Ersätze vorgeschrieben werden.

Es wird empfohlen, eine Tarifordnung nach dem Muster des Landes OÖ zu erlassen.

Feuerwehrwesen

Es bestehen 2 Feuerwehren, die in einer gemeinsamen Einsatzzentrale untergebracht sind. Die Gemeinde zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 3.

Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan hat der Gemeinderat am 28. August 2019 beschlossen.

Der Fahrzeugbestand stellt sich wie folgt dar:

| Feuerwehr | Type | Bezeichnung | Baujahr |
|------------------|-------------|--------------------|----------------|
| Utzenaich | RLF | Rüstlöschfahrzeug | 2003 |
| | KLF | Kleinlöschfahrzeug | 2014 |
| | KDOF | Kommandofahrzeug | 2020 |
| Stelzham | KLF | Kleinlöschfahrzeug | 2018 |
| | KDOF | Kommandofahrzeug | 1990 |

Fahrzeugneuanschaffungen sind mittelfristig keine vorgesehen.

Für die Vorschreibung von Entgelten für privatrechtliche und hoheitliche Leistungen hat der Gemeinderat am 9. Dezember 2016 eine Feuerwehrtarifordnung und am 15. Dezember 2017 eine Feuerwehrgebührenordnung beschlossen. In den Rechenwerken der Gemeinde wurden in den Jahren 2020 und 2021 Leistungserlöse von insgesamt 6.671 Euro dargestellt.

Die laufenden Netto-Auszahlungen für das Feuerwehrwesen (exkl. Investitionen, Darlehensannuitäten und Mieten) bezifferten sich in den Jahren 2020 und 2021 auf durchschnittlich 32.525 Euro und im Voranschlag 2022 auf 36.200 Euro.

Im Budget 2023 scheinen für das Feuerwehrwesen Auszahlungen von 92.700 Euro und Einzahlungen von 2.400 Euro auf. Nach Abzug verschiedener Ansätze (Investitionen, Darlehensannuitäten, Mieten, Heizkosten und Versicherung für das Einsatzzentrum) ergibt sich ein Belastungswert von 38.100 Euro.

Für das Jahr 2023 hat das Land OÖ in Zusammenarbeit mit dem Oö. Landes-Feuerwehrkommando für jede Feuerwehr und Gemeinde einen plausiblen Finanzbedarf ermittelt. Der budgetierte Belastungswert liegt innerhalb des Richtwerts.

Biomasseheizung

Der Kindergarten, die Volksschule und das Feuerwehrhaus werden über ein Wärmeversorgungsunternehmen beheizt. Hierzu besteht ein Vertrag vom April 1997.

Die Heizkosten, die sich aus einem Grundentgelt, Mess- und Arbeitspreis zusammensetzen, bezifferten sich in der Heizperiode 2021/22 auf 15.859 Euro (inkl. MwSt). Bei einem Verbrauch von 131,575 MWh ergab sich ein Brutto-Wärmepreis von 120,53 Euro je MWh.

Der Wärmepreis lag über dem Landesrichtsatz von brutto 107,60 Euro je MWh. Bei Verrechnung dieses Wärmepreises hätten sich Einsparungen von etwa 1.700 Euro ergeben.

Es wird empfohlen, Preisverhandlungen zu führen.

Strom

Die Auszahlungen für die elektrische Energie betragen in den Jahren 2020 und 2021 30.158 Euro und 22.632 Euro. Einen Energieliefervertrag hat der Bürgermeister im Dezember 2020 abgeschlossen.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Auszahlungen wäre die Zuständigkeit für den Abschluss des Liefervertrags lt. Oö. GemO 1990 beim Gemeindevorstand gelegen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Versicherungen

Die Versicherungsprämien lagen im Prüfungszeitraum im Schnitt bei jährlich 15.751 Euro bzw. 8,47 Euro je Einwohner.

In den letzten 5 Jahren wurde keine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag gegeben.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten die Versicherungsverträge längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden.

Es besteht eine Teilkaskoversicherung für das Bauhofffahrzeug RI-432AS (Baujahr 2011).

Im Hinblick auf das Baujahr sollte die Sinnhaftigkeit der Versicherung hinterfragt werden.

Es wird empfohlen, die Aufrechterhaltung der Teilkaskoversicherung zu überdenken. Es sollte eine unabhängige Analyse der Versicherungsverträge in Auftrag gegeben werden.

Vergabewesen

Der Gemeindevorstand und der Gemeinderat haben im Prüfungszeitraum die Vergabe zahlreicher Aufträge ohne Zugrundelegung von Vergleichsangeboten beschlossen. Die Aufträge zwischen 1.884 Euro und 32.012 Euro betrafen zB Umbauarbeiten im Rahmen der Kindergartenerweiterung, die Errichtung von Wasser- und Kanalanschlüssen, die technische Schulausstattung, eine Brunnenregenerierung und das digitale Zeiterfassungsprogramm.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, vor der Vergabe von Aufträgen mindestens 3 Angebote einzuholen.

Gemeindevertretung

Gemeindevorstand

Über die Sitzungen des Gemeindevorstands wurden Verhandlungsschriften in Form von Beschlussprotokollen geführt. Diese wurden vom Vorsitzenden, Schriftführer und von je einem Vertreter jeder Fraktion unterzeichnet.

Gemäß Oö. GemO 1990 ist ein Beschlussprotokoll nur vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterfertigen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Der Gemeindevorstand hat am 28. April 2020 den Beschluss gefasst, einem Verein vom Pachtentgelt 2020 einen Teil von 2.000 Euro zu erlassen. Für das Jahr 2021 wurde am 22. März 2021 die gänzliche Erlassung der Pacht von 3.600 Euro beschlossen. Daneben wurde einem Verein im Zusammenhang mit dem Ankauf eines Rasenmähertraktors mit Beschluss vom 20. Juli 2021 eine Subvention von 2.200 Euro gewährt.

Gemäß Oö. GemO 1990 obliegt dem Gemeindevorstand die Gewährung von Subventionen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 2.000 Euro.

Die Zuständigkeit für die Behandlung der angeführten Angelegenheiten wäre beim Gemeinderat gelegen, da in den Jahren 2020 und 2021 jene des Gemeindevorstands bei etwa 1.600 Euro endete.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Der Gemeindevorstand hat am 14. Jänner 2021 die Ermäßigung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr für ein Betriebsgebäude von 6.844 Euro auf 3.800 Euro beschlossen. Auch wurde am 28. Oktober 2021 für ein auf dem Friedhof befindliches Objekt die Reduzierung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren von 6.096 Euro auf 2.031 Euro beschlossen.

Die Wasser- und die Kanalgebührenordnung sahen keine Möglichkeit einer Gebührenreduzierung vor. Die Zuständigkeit für die Behandlung dieser Angelegenheiten wäre beim Gemeinderat gelegen.

Die Regelungen der Wasser- und der Kanalgebührenordnung sowie die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Der Gemeindevorstand hat am 8. Juni 2021 im Zusammenhang mit einem erhöhten Wasserverbrauch aufgrund eines technischen Gebrechens an einem Warmwasserboiler die Erlassung von Wasserbezugs- und Kanalbenutzungsgebühren von insgesamt 124 Euro (je 20 m³) beschlossen. Das Wasser ist in die öffentliche Kanalisation eingeflossen.

Zur Berechnung der Wasserbezugs- und der Kanalbenutzungsgebühren wird auf die Entscheidungen des VwGH vom 16. November 1998, Zl. 97/17/0022, und des LVwG OÖ vom 16. Juni 2014, Zl. 450005/19/ER/PP, verwiesen. Demnach ist aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips für eine Fehlmenge an Wasser, die nicht in den Kanal eingeleitet wurde, keine Kanalbenutzungsgebühr vorzuschreiben. Anders stellt es sich für die Wasserbezugsgebühr dar. Das durch den Zähler geflossene Wasser ist in die ausschließliche Verfügungsgewalt des Abnehmers übergegangen. Damit gilt es als verbraucht und bildet diese Menge die Grundlage für die Gebührenberechnung. Es kommt nicht darauf an, aus welchen Gründen das bezogene Wasser letztlich ungenützt blieb. Das Wasser wurde demnach auch dann verbraucht, wenn aufgrund eines technischen Gebrechens Wasseraustritte nach dem Wasserzähler vorlagen.

Die Wasserbezugsgebühr wäre in voller Höhe vorzuschreiben gewesen. Gleiches hätte auch für die Kanalbenutzungsgebühr gegolten, da das Wasser in die öffentliche Kanalanlage eingeleitet wurde.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgenden Aufstellungen geben zu den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben einen Überblick über die gesetzlich möglichen und budgetierten Rahmen sowie über die vom Bürgermeister eingesetzten Geldmittel:

| Verfügungsmittel | | | | |
|-------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Jahr | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Gesetzlicher Rahmen | 9.600 | 10.000 | 10.300 | 10.900 |
| Budgetansatz | 4.000 | 4.000 | 4.000 | 5.000 |
| Auszahlungen | 3.199 | 2.696 | --- | --- |

| Repräsentationsausgaben | | | | |
|--------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Jahr | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Gesetzlicher Rahmen | 4.800 | 5.000 | 5.100 | 5.500 |
| Budgetansatz | 1.500 | 1.500 | 1.500 | 2.000 |
| Auszahlungen | 1.420 | 1.064 | --- | --- |

Die Budgetansätze und auch die tatsächlichen Auszahlungen lagen innerhalb der gesetzlichen Rahmen von 3 % und 1,5 % der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Sitzungsgelder

Eine Sitzungsgeldverordnung hat der Gemeinderat am 18. Oktober 2021 beschlossen. Das Entgelt beträgt, wie auch bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung, 1,3 % des Bürgermei sterbezugs. Die Sitzungsgelder wurden korrekt berechnet und ausbezahlt.

Investitionen

Die Auszahlungen bei den investiven Einzelvorhaben betragen in den Jahren 2020 und 2021 in Summe etwa 1.957.000 Euro. Davon entfielen je 36 % auf die Bereiche Straßen und Abwasserbeseitigung, 13 % auf den Hochwasserschutz, 9 % auf die Straßenbeleuchtung und die restlichen 6 % auf sonstige Bereiche.

Den Auszahlungen standen Einzahlungen von etwa 1.928.000 Euro gegenüber. Diese betrafen mit 49 % Darlehen, 18 % Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse, 14 % Bundesmittel, 11 % Interessenten- und Anschließungsbeiträge und 8 % sonstige Geldmittel. Eigenanteile aus der operativen Gebarung wurden keine eingebracht.

Im Rechnungsergebnis 2021 bestanden bei den investiven Einzelvorhaben die nachfolgenden Salden:

| Ansatz | Vorhaben | Überschuss | Fehlbetrag |
|--------------------|---------------------------------------|---------------|--------------|
| 850005 | Wasserversorgung Bauabschnitt 05 | 10.306 | |
| 850006 | Wasserversorgung Bauabschnitt 06 | 21.196 | |
| 851130 | Abwasserbeseitigung Wilhelming | | 2.265 |
| 851160 | Abwasserbeseitigung Ebetshuber Gründe | 39.807 | |
| Saldo | | 71.309 | 2.265 |
| Gesamtsaldo | | 69.044 | |

Dem Fehlbetrag beim Projekt „Abwasserbeseitigung Wilhelming“ von 2.265 Euro liegen im Jahr 2020 Kosten für Vermessungsarbeiten zugrunde. Nach den Ausführungen der Gemeinde erfolgt die noch ausstehende Bedeckung durch Interessentenbeiträge oder Rücklagenmittel.

Dieses Projekt wurde in den Rechnungsergebnissen 2020 und 2021 fälschlicherweise im Nachweis der Investitionstätigkeit nicht dargestellt.

Gemäß § 75a Abs. 2 Z 1 Oö. GemO 1990 hat dieser Nachweis sämtliche Mittelaufbringungen und -verwendungen für investive Einzelvorhaben sowie sonstige Investitionen zu enthalten.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Für die Zwischenfinanzierung der investiven Einzelvorhaben wurden Rücklagenmittel in Form von inneren Darlehen herangezogen. Das Ausmaß bezifferte sich Ende 2021 auf insgesamt 213.735 Euro und betraf die nachfolgenden Projekte – die Aufstellung gibt auch Auskunft über die geplanten Ausfinanzierungen bzw. Rückzahlungen der inneren Darlehen:

| Investives Einzelvorhaben (Ansatz und Bezeichnung) | Inneres Darlehen | Anmerkungen |
|--|------------------|--|
| 163300 Gemeinsames Feuerwehrhaus | 25.000 | Die Ausfinanzierung erfolgte im Jahr 2022 durch Sonder-Bedarfszuweisungsmittel des Landes OÖ. |
| 163500 Feuerwehr-Einsatzbekleidung Neu | 2.800 | Die Ausfinanzierung ist offen. |
| 240005 Kindergartenerweiterung | 29.128 | Das Vorhaben wurde im Jahr 2022 weitergeführt. Die Finanzierung erfolgt analog der Finanzierungsgenehmigung des Landes OÖ. |
| 322000 Musikprobenraum | 9.831 | Die Ausfinanzierung ist offen. |

| | | |
|--|----------------|---|
| 612050 Katastrophenschäden | 23.060 | Im Jahr 2022 wurden Auszahlungen von 8.445 Euro und Einzahlungen in Form von Katastrophenfondsmitteln von 23.534 Euro dargestellt. Die Bedeckung des Gesamtsaldos von 7.971 Euro ist offen. |
| 616002 Güterwegbau Murau | 39.344 | Im Jahr 2022 wurden Auszahlungen von 436 Euro getätigt, denen Einzahlungen von 35.975 Euro gegenüberstehen. Die Bedeckung des Gesamtsaldos von 3.805 Euro ist offen. |
| 616005 Instandsetzung Güterwege | 5.130 | Im Jahr 2022 wurden Auszahlungen von 27.000 Euro und Einzahlungen von 22.545 Euro dargestellt. Die Bedeckung des Gesamtsaldos von 9.585 Euro ist offen. |
| 631000 Hochwasserschutz Dobler-Enge | 908 | Die Ausfinanzierung ist offen. |
| 816001 Straßenbeleuchtung LED | 958 | Im Jahr 2022 wurden Landeszuschüsse von 15.000 Euro flüssig gemacht. Das Projekt wird im Jahr 2023 weitergeführt. |
| 851110 Leitungskataster | 6.842 | Die Ausfinanzierung erfolgte im Jahr 2022 durch Interessentenbeiträge und einen Investitionsbeitrag des Landes OÖ. |
| 851750 Kanalsanierungen Bauabschnitt 17 | 45.000 | Im Jahr 2022 wurden weitere Auszahlungen von 15.586 Euro getätigt. Die Kollaudierung erfolgte im Dezember 2022. Die Finanzierung ist gesichert. |
| 871000 Nahwärmeversorgung | 25.734 | Die Ausfinanzierung erfolgte im Jahr 2022 durch Sonder-Bedarfszuweisungsmittel des Landes OÖ. |
| Summe innere Darlehen | 213.735 | |

Bei verschiedenen investiven Einzelvorhaben ist die Ausfinanzierung und die Tilgung der inneren Darlehen offen und nicht gesichert.

Gemäß § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dürfen investive Einzelvorhaben im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Die Beachtung dieser gesetzlichen Vorgabe wird mit Nachdruck eingefordert. Die Ausfinanzierung der Fehlbeträge hat Vorrang gegenüber neuen Investitionen.

Ausführungen zum Vorhaben Erweiterung des Kindergartens

Der Gemeinderat hat am 27. April 2022 beschlossen, das ihm zustehende Beschlussrecht an den Gemeindevorstand zu übertragen. In weiterer Folge hat der Gemeindevorstand zu diesem Projekt am 21. Juli 2022 und am 7. September 2022 Beschlüsse über die Vergabe von jeweils 4 Einzelaufträgen gefasst.

Der Gemeinderat kann gemäß § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990 das ihm zustehende Beschlussrecht bei der Abwicklung eines bestimmten Vorhabens der Gemeinde, insbesondere eines Bauvorhabens, ganz oder zum Teil u.a. dem Gemeindevorstand durch Verordnung übertragen. Diese Verordnung hat jedenfalls die Befugnisse des Gemeindevorstands sowie Bestimmungen über eine Berichtspflicht im Gemeinderat zu enthalten.

Die Kompetenzübertragung erfolgte ohne die Erlassung einer Übertragungsverordnung. Sie hatte daher keine Rechtswirksamkeit.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Mittelfristige Investitionsvorschau

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan sind in den Jahren 2023 bis 2027 Neuinvestitionen von insgesamt 1.515.100 Euro vorgesehen. Die Finanzierungsdarstellung umfasst dabei eine Neuverschuldung von 311.300 Euro. Im Hinblick auf die bereits auf hohem Niveau liegende Schuldendienstquote sollte auf eine Neuverschuldung verzichtet werden. Die Investitionsplanung betrifft Maßnahmen im Straßen- und Wegebereich, bei der Straßenbeleuchtung, im Kindergarten, im Amtsgebäude, im Musikprobenraum und im Siedlungswasserbau.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der Gemeindefinanzierung „Neu“ liegt im Jahr 2023 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bei 67 %.

„Gemeinde-KG“

Die Gemeinde hat mit der am 23. März 2011 erfolgten Eintragung in das Firmenbuch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Utzenaich & Co KG“ („Gemeinde-KG“) gegründet.

Der Anlass für die Gründung war, dass diese im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig wurde und so zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt war. Der Sinn war somit die Erreichung einer Steuerentlastung bei Investitionen, die für die Gemeinde nicht bzw. nur teilweise möglich gewesen wäre.

Über die „Gemeinde-KG“ wurde die Sanierung der Volksschule abgewickelt. Mittelfristig sind keine weiteren Investitionsmaßnahmen geplant.

Die Darlehensannuitäten bezifferten sich im Jahr 2020 auf 1.934 Euro. Nachdem im Jahr 2021 eine Darlehenssondertilgung von 36.260 Euro vorgenommen wurde, stellte sich die „Gemeinde-KG“ schuldenfrei dar.

Der Kassenbestand wurde Ende 2020 mit 72.447 Euro und Ende 2021 mit 47.455 Euro ausgewiesen. Es bestand keine Notwendigkeit der Erstattung eines Liquiditätszuschusses.

Die Möglichkeit einer Gewinnentnahme wurde nicht wahrgenommen.

Es wird empfohlen, bei der „Gemeinde-KG“ nicht benötigte Geldmittel in Form einer Gewinnentnahme in den Haushalt der Gemeinde zu übertragen.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Utzenaich ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 11. April 2023 mit dem Bürgermeister, der Vizebürgermeisterin, den Fraktionsobleuten, dem Amtsleiter und der Buchhalterin der Gemeinde Utzenaich durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Ried, im Juni 2023

Die Bezirkshauptfrau
Mag. Yvonne Weidenholzer